

Achtzehnter Titel

Von Vormundschaften und Curatelen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

§. 3. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

§. 4. Diejenigen, welche denselben entweder bloß zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt worden, führen den Namen der Curatoren.

§. 5. Beystände aber heißen diejenigen, welche jemand bey gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt.

Erster Abschnitt

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen

Vormünder sind zu bestellen

1) den Unmündigen, und Minderjährigen.

§. 6. Zu den Pflegebefordnen des Staats gehören zuvörderst Kinder, Unmündige und Minderjährige. (Th. I. Tit. I. §. 25. 26.)

§. 7. Allen diesen müssen Vormünder vom Staate bestellt werden.

§. 8. Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muß geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht.

§. 9. Was Rechtens sey, wenn die väterliche Gewalt vor erreichter Volljährigkeit des Kindes, durch väterliche Willenserklärung, oder durch das Gesetz aufgehoben wird, ist im Vierten Abschnitte des Zweyten Titels verordnet. (Tit. II. §. 255. sqq.)

§. 10. In allen Fällen, wo einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist, muß der noch ungeborenen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden.

§. 11. Dies muß geschehen, sobald eine vorhandene oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (Tit. II. §. 26. sqq. §. 614. sqq.)

2) den Wahn- und Blödsinnigen;

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sey? muß der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen. (Th. I. Tit. I. §. 29. 30.)

3) den Verschwendern;

§. 14. Auch den Verschwendern, welche gerichtlich dafür erklärt werden, muß der Staat Vormünder bestellen. (Ebend. §. 33.)

4) den Taubstummen;

§. 15. Taub- und Stummgeborne, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem

Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bey gerichtlichen Verhandlungen einen Beystand zuzuziehn verbunden.

5) den Abwesenden.

§. 19. Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muß der Staat zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens, und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen.

§. 20. Die Bevormundung muß alsdann geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

§. 21. Doch muß auch vor Ablauf des ersten Jahres die Bevormundung geschehen, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobey die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

§. 22. Ist der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt; es sind aber Nachrichten, oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden, daß der Abwesende wider seinen Willen an der eignen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert werde, so ist ihm ebenfalls ein Vormund zu bestellen.

§. 23. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, der bedarf keines Vormundes.

§. 24. Doch muß bey Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden.

§. 25. Wenn der Bevollmächtigte innerhalb Dreyer Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat: so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für den Letztern angetragen werden.

§. 26. Hiervon findet eine Ausnahme nur alsdann statt, wenn der Bevollmächtigte durch einen rechtsgültigen Vertrag zum Erben des Abwesenden ernannt worden.

§. 27. Wenn der Bevollmächtigte stirbt; die Vollmacht aufkündigt; das Vermögen übel verwaltet; oder sonst in solche Verfassung oder Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würden: so finden die Vorschriften §. 25. 26. ebenfalls, Anwendung.

Curatores sind zu bestellen;

1) Vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen;

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eignen Vortheile des Vaters in Collision geräth.

§. 29. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schließen, oder andere Geschäfte, wodurch die Kinder ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen, mit ihnen vornehmen will: so muß der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.

§. 30. Ein Gleiches muß geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetztem Erbschatze eine Veränderung getroffen werden soll.

§. 31. Desgleichen alsdann, wenn mit Fideicommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mit gerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen.

§. 32. In welchen Fällen auch noch ungeborenen Fideicommiß-Interessenten Curatores bestellt werden müssen, ist gehörigen Orts verordnet. (Tit. IV. §. 95.)

§. 33. Wenn zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungs-Prozeß entsteht: so muß den Kindern ein Curator bestellt werden.

§. 34. Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens, erfolgen soll.

§. 35. Der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

§. 36. Ferner in allen Fällen, wo er nach Vorschrift der Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden ist. (Tit. II. §. 179. sqq.)

§. 37. Wenn solchen Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen seyn solle, vermacht, oder sonst zugewendet worden: so muß denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 38. Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.

2) Volljährigen Ehefrauen;

§. 39. Volljährige Ehefrauen bedürfen der Regel nach keiner Bevormundung vom Staate, wenn sie auch in Umstände gerathen, da bey andern Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre.

§. 40. Alsdann ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens einer solchen Frau, als ihr Vormund anzusehen.

§. 41. Sollen aber wegen des Eingebrachten Verfügungen getroffen werden, wozu die Gesetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern: so ist derselben dazu ein besonderer Curator zu bestellen. (Tit. I. §. 232. sqq.)

§. 42. Ein Gleiches muß geschehen, wenn bey einer Disposition über das vorbehaltene Vermögen, das Interesse des Mannes mit den Vortheilen der Frau in Collision kommt.

§. 43. Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes.

§. 44. Es muß ihr also in allen Fällen, wo andere Personen unter Vormundschaft zu nehmen sind, ein besonderer Vormund vom Staate bestellt werden.

§. 45. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormunds kann das vormundschaftliche Gericht, nach Bewandniß der Umstände, auch auf den Mann Rücksicht nehmen.

3) schon bevormundeten Personen;

§. 46. Einem Bevormundeten wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen dem Pflegebefohlenen und dem Vormunde, in den eigenen Angelegenheiten des Letztern, etwas zu verhandeln ist.

§. 47. Auch kann der Staat dem Pflegebefohlenen zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche Sachkenntniß, die von dem Vormunde nicht zu erwarten ist, voraussetzen, einen besondern damit versehenen Curator bestellen.

§. 48. Wenn zwischen mehrem Pflegebefohlenen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse Collision entsteht: so muß jedem von beyden Theilen, zur Besorgung dieser Angelegenheit, ein Curator bestellt werden.

4) unbekanntem oder verhinderten Interessenten.

§. 49. Wenn Fälle vorkommen, wo man noch nicht weiß, wer es sey, der bey einer Sache, oder bey einem Geschäfte ein Interesse habe: so muß auch den unbekanntem Interessenten ein Curator bestellt werden.

§. 50. Ein Gleiches muß geschehen, wenn bey einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte schleunig genug selbst wahrzunehmen verhindert ist.

Personen, die sich Beystände wählen müssen.

§. 51. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beystandes vornehmen können, gehören:

- 1) volljährige unverheirathete Frauenspersonen;
- 2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen;
- 3) Blinde, oder beständig kranke Personen;
- 4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen, (§. 17.);
- 5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

§. 52. In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Beystandes bedürfen, ist bey den dahin gehörigen einzelnen Geschäften, in den Gesetzen bestimmt.

§. 53. Wo die Gesetze zu einem solchen Beystande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, da kann jede Mannsperson, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden.

§. 54. Ein Beystand muß von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder wenn dieser nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen ist, ihm zugeordnet werden.

§. 55. Uebrigens bedarf die Auswahl oder Annehmung eines Beystandes keiner richterlichen Bestätigung, noch anderer besondrer Feyerlichkeiten.

Zweyter Abschnitt

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen; ingleichen

§. 56. Wenn Kinder wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters bevormundet werden sollen, so ist der Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, dafür zu sorgen verpflichtet.

§. 57. Hat der Vater zur Zeit seines Ablebens einen doppelten persönlichen Gerichtsstand unter einem Ober- und Untergerichte gehabt, so gebührt die Bevormundung dem erstern.

§. 58. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität, so ist dasjenige zur Bestellung des Vormundes befugt und verpflichtet, unter welchem der Vater zuletzt bey seinem Ableben wirklich gewohnt hat.

§. 59. Ist in diesem Falle (§. 58.) der Vater, dessen Kindern ein Curator bestellt werden soll, noch am Leben, so muß die Bestellung von demjenigen seiner beyden Gerichtsstände

geschehen, bey welchem zuerst darauf angetragen worden.

§. 60. Soll der Curator zur Verwaltung eines Grundstücks bestellt werden, welches unter einem der beyden Gerichte (§. 58.) belegen ist, so gebührt diesem Gerichte der Sache, der Vorzug.

§. 61. Bey minderjährigen Kindern, welche der Eigenschaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaft worden sind, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und Pflicht zur Bevormundung.

§. 62. Die Bevormundung ausgesetzter Kinder, deren Aeltern unbekannt sind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo sie gefunden worden.

derer, die aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzen sind.

§. 63. In Fällen, wo Jemanden nicht wegen Minderjährigkeit, sondern aus andern gesetzlichen Ursachen, ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, ist der Richter seines persönlichen Gerichtsstandes dazu verpflichtet.

§. 64. Hat ein solcher Mensch einen doppelten persönlichen Gerichtsstand, so gebührt die Bevormundung dem Obergerichte.

§. 65. Sind beyde Gerichte von gleicher Qualität: so kommt die Bevormundung demjenigen zu, unter welchem er zur Zeit des eintretenden Falles wirklich wohnt.

§. 66. Hat er sich damals an einem dritten Orte aufgehalten, so finden die Vorschriften §. 59. 60. Anwendung.

§. 67. Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die an sich einen privilegierten persönlichen Gerichtsstand haben, einem Untergerichte für beständig aufgetragen: so gebührt demselben auch die Bevormundung.

der Fremden,

§. 68. Fremde, die in hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff stehen, aber darin noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, so wie die bey ihrem Absterben etwa zurückgebliebenen Kinder, erforderlichen Falls von dem Obergerichte der Provinz bevormundet werden.

§. 69. Doch steht dem Obergerichte frey, die Bevormundung, nach Bewandniß der Umstände, auch einem Untergerichte zu übertragen.

§. 70. Hatte ein Fremder, welcher nach seinem Stande nicht unter die Eximirten gehört, über den Ort, wo er in hiesigen Landen seinen Wohnsitz aufschlagen wolle, sich schon deutlich geäußert: so gebührt die Bevormundung den Gerichten dieses Orts.

§. 71. Anderen Fremden, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie eines Vormundes bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, muß von dem Gerichte des Orts, wo sie oder ihre Kinder sich alsdann wirklich aufhalten, ein Curator bestellt werden.

§. 72. Die Pflichten eines solchen Curators erstreckt sich jedoch nur auf eine einstweilige Obsorge für die Person dieser Pflegebefohlenen, und ihr bey sich habendes Vermögen, so lange, bis den Gerichten ihres auswärtigen Wohnorts von dem Vorfalle Nachricht gegeben, und von diesen weitere Verfügung getroffen werden kann.

§. 73. Gehört ein solcher fremder Reisender (§. 71.) unter die Eximirten: so muß zwar das Untergericht seines hiesigen Aufenthaltsorts, wenn nicht das Obergericht sich an eben demselben Orte befindet, für die Bevormundung selbst unverzüglich sorgen.

§. 74. Es muß aber dem Obergerichte der Provinz den Vorfall sofort anzeigen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

der Militairpersonen zukomme.

§. 75. Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassene Kinder vor die Civilgerichte.

§. 76. Demjenigen Gerichte, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob.

§. 77. Zur Bestellung eines Curators für Kinder von Militairpersonen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegesgerichte(!) verpflichtet.

§. 78. Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist, müssen die Civilgerichte, vor welche, wenn der Vater gestorben wäre, die Bevormundung gehören würde (§. 76.), die Direction der Curatel übernehmen.

§. 79. Diesen steht aber frey, zur Führung der Administration einen besondern Curator, statt desjenigen, welchen das Militairgericht zur Regulirung der Sache bestellt hatte, auszuwählen, und denselben dem Militairgerichte zur Verpflichtung vorzuschlagen.

§. 80. Wenn eine Militairperson im Felde mit Tode abgeht: so können sich die Kriegesgerichte der Sorge für das mit ins Feld genommene Mobilienvermögen so lange nicht entziehen, bis selbiges, oder der daraus gelösete Werth, dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

Welchem Richter die Direction der Vormundschaft gebühre.

§. 81. Derjenige Richter, welcher den Vormund bestellt, hat die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und außer seiner Gerichtsbarkeit.

§. 82. Besitzt der Pflegebefohlene Güter und Vermögen in einer andern Königlichen Provinz: so muß der Richter der Sache, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts, einen besondern Curator bestellen; und die unmittelbare Aufsicht übernehmen.

§. 83. Besitzen inländische Pflegebefohlene Güter und Grundstücke in fremden Landen: so muß der auswärtige Richter der Sache ersucht werden, dieselben in Verwaltung zu nehmen, und die Einkünfte davon dem inländischen Vormunde zur Berechnung und Ablieferung einhändigen zu lassen.

§. 84. Ein gleiches Verfahren muß im umgekehrten Falle, wenn nämlich ausländische Pflegebefohlene in hiesigen Landen Güter und Grundstücke besitzen, von dem inländischen Richter der Sache, jedoch mit Vorbehalt des Retorsionsrechts, beobachtet werden.

§. 85. Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebefohlenen, oder ihrer Aeltern, wirkt keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft.

§. 86. Erfordert es jedoch das Beste der Pflegebefohlenen, daß die Direction der Vormundschaft dem Richter des veränderten Aufenthalts übertragen werde: so ist dieser sie zu übernehmen schuldig.

§. 87. Auch muß jedes Gericht, von welchem Kindern noch bey des Vaters Leben nur ein Curator bestellt worden, die fernere Direction dieser Curatel demjenigen Gerichte überlassen, welchem die Bevormundung dieser Kinder nach des Vaters Absterben obliegt.

§. 88. Ist jemanden vom Militairstande, oder dessen Kindern, ein Vormund oder Curator bey dem Kriegesgerichte bestellt worden: so muß, wenn demnächst die Militairgerichtsbarkeit auch auf andere Art, als durch den Tod, gänzlich aufhört, dasjenige Civilgericht, unter welches der Vater nach §. 76. zurückfällt, auch die fernere Direction der Vormundschaft oder Curatel übernehmen.

§. 89. Wenn außer diesem Falle, der Vater der Pflegebefohlenen, während dessen Leben denselben ein besonderer Curator hat bestellt werden müssen, seinen Wohnsitz oder

Gerichtsstand verändert: so bleibt dennoch die Direction der Curatel bey demjenigen Gerichte wo sie angeordnet worden; wenn der Vater nicht die Abgebung derselben an das Gericht seines nunmehrigen Wohnsitzes ausdrücklich verlangt.

Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey.

§. 90. Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst nicht vorstehen können, ist sowohl der Richter des Orts, wo sie sich befinden, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden.

§. 91. Ist der Richter des Orts nicht zugleich der Vormundschaftsrichter, und sind beyde Gerichte nicht an Einem Orte befindlich: so muß Ersterer dem Letztern von dem vorgekommenen Falle sofort Anzeige machen.

§. 92. Die Verwandten solcher Personen, die Ehegatten, der überlebende Theil der Aeltern, sollen dem Richter die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muß, anzeigen, und deren wirkliche Anordnung betreiben.

§. 93. Prediger, Dorfgerichte, und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene, Personen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. (Tit. Vn. §. 67. Tit. XI. §. 478-480.)

§. 94. Auch die Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen, oder mit dem Pflegebefohlenen selbst, als Handlungsgesellschafter, oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 95. Ist demjenigen, welchem dergleichen Anzeige zu machen obliegt, das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, nicht bekannt: so ist es genug, wenn nur die Anzeige irgend einem am Orte, oder in der Nähe befindlichen Richter geschieht.

§. 96. Weiß auch dieser nicht, wohin die Vormundschaft gehöre: so muß er von dem Vorfalle sofort an das Obergericht der Provinz berichten.

§. 97. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die ihnen davon obliegende Anzeige verabsäumen, haften den Pflegebefohlenen für allen dadurch erlittenen Schaden.

§. 98. Der Nähere haftet vorzüglich vor den Entfernteren, und mehrere gleich Nahe haften zu gleichen Theilen.

§. 99. In gleicher Art haften Verwandte, welche die Pflicht, für die Bevormundung eines Wahnsinnigen zu sorgen, vernachlässigen, auch einem Dritten für den, nach dieser Vernachlässigung, von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, in so fern der Ersatz desselben überhaupt statt findet, und den Beschädigten dazu auf andre Art nicht verholffen werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 41. 44.)

§. 100. Verwandte, die entweder weiter, als im vierten Grade, mit dem Pflegebefohlenen stehen, oder die mit ihm nicht an einem Orte leben, haften nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsätzlich, in der Absicht die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.

§. 101. Wenn Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen: so muß die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen Sechs Wochen nach dem Tode des Mannes machen.

§. 102. Versäumt sie dieses: so haftet sie nicht nur vorzüglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entstandenen Schadens; sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft.

§. 103. Was Rechtens sey, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe, zur fernern Ehe schreiten, ohne sich mit den Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt, und zu dem Ende auf

Bestellung eines Vormundes oder Curators für sie angetragen zu haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. I. §. 18. sqq. §. 1003. sqq.)

§. 104. In Fällen, wo einer verheiratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, ist der andere Ehegatte, die erforderliche Anzeige zu machen, vorzüglich vor allen Andern verpflichtet.

§. 105. Alle übrige, die nach §. 93. 94. zur Anzeige verbunden sind, werden im Unterlassungsfalle, wegen dieser Vernachlässigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandniß der Umstände, und nach Verhältniß des daraus entstandenen Schadens, mit fiskalischer Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern belegt.

§. 106. Wenn einer von den zur Anzeige verpflichteten Personen dieselbe wirklich macht: so befreyt er dadurch die übrigen von aller Vertretung wegen des nachher entstehenden Schadens.

§. 107. Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundschaft über seine Pflegebefohlenen seine Pflichten verabsäumt, hat jedesmal fiskalische Strafe verwirkt; und haftet überdies dem Pflegebefohlenen für allen Schaden.

§. 108. Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle, dem Obergerichte, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

Dritter Abschnitt

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind

Allgemeine Befugniß des Richters bey Bestellung der Vormünder.

§. 109. Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere und erhebliche Ursachen entziehn.

§. 110. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft, oder Curatel obliegt. (§. 56. sqq.)

§. 111. Dieser ist berechtigt, Vorschläge eines zu bestellenden Subjekts von den Anverwandten oder Zunfältesten zu erfordern.

Von Bestellung Eines Vormunds für mehrere Pflegebefohlene; und mehrerer Vormünder für Einen Pflegen befohlen.

§. 112. Für mehrere Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormunds hinreichend.

§. 113. Es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden.

§. 114. Im letztern Falle kommt es auf die Anordnung des Richters an: ob und wie die Geschäfte unter die mehrern Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

Verhältniß mehrerer Vormünder untereinander.

§. 115. Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlenen verordnet sind, stellen Eine moralische Person vor.

§. 116. Was also einer, oder mehrere, ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegebefohlenen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre.

§. 117. Können die Vormünder sich über das vorzunehmende Geschäft nicht vereinigen: so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen; sondern die Sache muß dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorgetragen werden.

§. 118. Das Verhältniß solcher Vormünder (§. 115.) wird nicht geändert, wenn sie gleich unter einander in die Besorgung der verschiedenen vorkommenden Geschäfte sich theilen.

§. 119. Hat der Richter die Geschäfte unter mehrere Vormünder getheilt, so ist keiner von ihnen zu einer Mitverwaltung bey den Geschäften des andern befugt oder schuldig.

§. 120. Derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern bloß die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden, wird Ehrevormund genannt.

§. 121. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältniß als Ehrevormünder.

§. 122. Es soll also einem jeden solchen Vormunde die Pflicht, über das Betragen der andern zu wachen, und wenn er etwas Verdächtiges wahrnimmt, davon Anzeige zu thun, gleich bey seiner Bestellung besonders bekannt gemacht werden.

§. 123. Was vorstehend (§. 115-122.) von mehrern Vormündern verordnet ist, gilt auch von mehrern Curatoren, welche den Pflegebefohlenen zu einerley Art von Geschäften, Angelegenheiten, oder Vermögen zugeordnet sind.

§. 124. Hingegen stehen mehrere Curatores, die in Ansehung verschiedener Angelegenheiten oder Vermögensverwaltungen bestellt worden, untereinander in keiner Verbindung.

Von der Bestellung eines Vormunds auf oder von einer gewissen Zeit.

§. 125. Vormünder sollen ohne Noth von dem Richter nicht bloß auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden.

§. 126. Hat aber der Vater verordnet, daß ein von ihm ernannter Vormund nur bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit die Vormundschaft führen solle: so kann der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten der Pflegebefohlenen gereichenden Gründen, von dieser Vorschrift abgehen.

§. 127. Ein Gleiches gilt, wenn der Vater verordnet hat, daß die von ihm ernannte Person nur von einem gewissen Erfolge oder Zeitpunkte an, die Vormundschaft führen solle.

§. 128. Was hier (§. 126. 127.) von der Verordnung des Vaters bestimmt ist, gilt auch von jedem, welcher den Pflegebefohlenen etwas zuwendet, und bey Ernennung eines Curators darüber, dergleichen Einschränkungen beyfügt.

Personen die zur Uebernehmung von Vormundschaften unfähig sind;

1) in Ansehung aller;

§. 129. Der Richter darf nur solche Personen zu Vormündern auswählen, bey welchen die erforderlichen Eigenschaften, daß sie das Beste der Pflegebefohlenen gehörig besorgen können und wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind.

§. 130. Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist; der kann auch einem Andern niemals, und unter keinerley Umständen, zum Vormunde oder Curator bestellt werden.

§. 131. Minderjährige sind ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eigenen Angelegenheiten für großjährig erklärt worden.

§. 132. Auch wenn sie von dem Vater der Pflegebefohlenen zu Vormündern ernannt worden, können sie doch erst nach erlangter Großjährigkeit zur wirklichen Führung der Vormundschaft gelassen werden.

§. 133. Großjährige, die aber noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundschaften übernehmen.

§. 134. Die in einem Kloster ein wirkliches Ordensgelübde abgelegt haben, können nicht

Vormünder oder Curatores seyn.

§. 135. Leute, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen, sind zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig.

§. 136. Auch denjenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden, darf keine andere mehr übertragen werden.

2) *in Ansehung gewisser Vormundschaften;*

§. 137. Christen können für Personen, die keiner der christlichen Religionsparteyen zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 138. Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedener Glaubensgenossen zu Curatoren, in einzelnen bloß das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zulässig.

§. 139. Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in besondern Fällen, wo nach richterlichem Ermessen ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlenen davon zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu bestellen.

§. 140. Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erst nach vollzogener Heirath eintritt, und das Vermögen der Frau sicher gestellt ist.

§. 141. Wen der Vater der Pflegebefohlenen von Führung der Vormundschaft über seine Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, der kann auch von dem Richter dazu nicht bestellt werden.

§. 142. Auch steht jedem Andern, welcher dem Pflegebefohlenen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil hinterläßt, das Recht zu, gewisse Personen zu bestimmen, die von der vormundschaftlichen Verwaltung solcher Zuwendungen ausgeschlossen seyn sollen.

§. 143. Frauenspersonen, die leibliche Mutter, und die Großmutter der Pflegebefohlenen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundschaften oder Curatelen nicht auftragen.

§. 144. Personen, welche mit den Pflegebefohlenen, oder deren Aeltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern oder Curatoren der erstern nicht gewählt werden.

§. 145. Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrührige Schmähungen; und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft.

§. 146. Sind dergleichen Zwistigkeiten schon vor mehrern Jahren vorgefallen: so hängt es vom richterlichen Ermessen ab: in wie fern nach den Umständen angenommen werden könne, daß die feindseligen Gesinnungen durch eingetretene Wiederaussöhnung, oder durch den Zeitverlauf gehoben worden.

§. 147. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlenen, und überhaupt alle diejenigen, deren Recht mit dem Rechte oder Interesse der Pflegebefohlenen in Widerspruch stehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, so lange über die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche noch einiger Zweifel vorhanden ist.

§. 148. Entstehen dergleichen Zweifel erst nach übernommener Vormundschaft: so muß dem Pflegebefohlenen, zur Berichtigung einer solchen Angelegenheit, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 149. Ein Schuldner des Pflegebefohlenen, welcher eine an sich liquide und fällige Schuld nicht bezahlen kann oder will, darf ihm von dem Richter zum Vormunde nicht bestellt werden.

§. 150. Kein Richter soll, ohne besonders erhebliche Ursache, jemanden aus einer andern Jurisdiction seinen Pflegebefohlenen zum Vormunde bestellen.

§. 151. Erhebliche Ursachen sind, wenn der fremde Gerichtsgesessene mit dem Pflegebefohlenen durch Verwandtschaft, oder gemeinsames Interesse, in näherer Verbindung steht.

§. 152. Oder wenn es dem vormundschaftlichen Gerichte an tauglichen Personen in seiner eigenen Jurisdiction ermangelt.

§. 153. In solchen Fällen muß jedes Gericht in Königlichen Landen, auf gebührendes Ansuchen, seine Gerichtsgesessenen zur Uebernehmung der Vormundschaften auch unter fremden Jurisdictionen anhalten.

§. 154. Ein solcher Vormund wird, in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Geschäften und Angelegenheiten, dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen.

§. 155. Vormundschaften außerhalb Landes darf niemand, bey Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden fiskalischen Geldstrafe, ohne Vorwissen und Genehmigung seines inländischen ordentlichen Richters übernehmen.

§. 156. Fremde, die in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Bestens derselben, und nur unter Genehmigung; des Justizdepartements, zu Vormündern bestellt werden.

§. 157. Auch müssen dergleichen Vormünder sich, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eignen auswärtigen Richters in beglaubter Form beybringen.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen.

§. 158. Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher, oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 159. Die Erlaubniß soll nur alsdann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögensadministration verknüpft ist; oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Casse freye Caution geleistet werden kann.

§. 160. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaft übernehmen.

§. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 162. Für Räte bey Königlichen Collegiis muß die Erlaubniß des dem Collegio vorgesetzten Departements; für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten aber muß selbige bey dem Landescollegio, dem sie wegen ihres Amtes untergeben sind, nachgesucht werden.

§. 163. Curatelen zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Vermögensadministration verbunden ist, können die benannten Personen auch ohne besondere Erlaubniß übernehmen.

Was vorstehende Personen, wenn ihnen eine Vormundschaft aufgetragen wird, zu beobachten haben.

§. 164. Wer nach vorstehenden Grundsätzen zu Uebernehmung einer Vormundschaft, entweder durchaus, oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen unfähig ist, muß, wenn

er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen.

§. 165. Ist er zum Vormunden wirklich bestellt worden: so muß ihm der Richter, sobald seine Unfähigkeit zu dessen Kenntniß gelangt, die Vormundschaft sofort wieder abnehmen; und er muß alle dafür gezogene Vortheile oder Belohnungen zurückgeben.

§. 166. Hat er seine Unfähigkeit, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder sonst, vorsätzlich und geflissentlich verschwiegen: so haftet er dem Pflegebefohlenen für jedes, auch das geringste Versehen.

§. 167. Außerdem wird derjenige, welcher sein Verhältniß als Gläubiger des Pflegebefohlenen dem Richter aus Gefährde verheimlicht, seiner Forderung zum Besten des Pflegebefohlenen verlustig.

§. 168. Der Schuldner des Pflegebefohlenen verliert in gleichem Falle seine Einwendungen, und muß eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskalische Strafe entrichten.

§. 169. Wenn nicht erhellet, daß ein solches Verhältniß vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen worden: so findet nur willkührliche Strafe bis zum zehnten Theile der Forderung statt.

§. 170. Der Richter, welcher eine nach diesen Grundsätzen unfähige Person, wissentlich, oder aus grobem Versehen, zum Vormunde bestellt, muß für allen den Pflegebefohlenen daraus entstehenden Schaden selbst haften.

§. 171. Wer dem Gerichte einen Unfähigen wissentlich zum Vormunde vorschlägt, der haftet für denselben als Bürge.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen:

1) Von den Aeltern ernannte, oder in einem Testament bestellte;

§. 172. Bey der Auswahl des zu bestellenden Vormundes muß der Richter auf diejenigen, welche von dem Vater des Pflegebefohlenen dazu ernannt worden, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 173. Der vom Vater ernannte Vormund hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlenen; es mag dasselbe von dem Vater, oder auch von einem Andern herrühren.

§. 174. Von einem Vormunde, welchen die Mutter für ihre noch nicht bevormundete Kinder ernannt hat, gilt eben das, was von einem solchen, den der Vater ausgewählt hat, verordnet ist.

§. 175. Auch kann ein jeder, welcher den Pflegebefohlenen etwas, es sey unter Lebendigen, oder von Todes wegen, zuwendet, denselben, wenn sie gleich schon bevormundet sind, einen besondern Curator zu dessen Verwaltung ernennen.

§. 176. Die Ernennung eines solchen Vormundes, oder Curators (§. 173-175.) kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen.

§. 177. In beyden Fällen bedarf es keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeynung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewißheit bekannt geworden ist.

§. 178. Ist die Ernennung des Vormundes nach Art eines Vertrags mit dem dazu ausgewählten Subjekte geschehen, so kann dennoch der Ernennende einen solchen Vertrag auch einseitig widerrufen.

§. 179. Dagegen darf der Richter Personen, welche von dem Erblasser zur Vormundschaft berufen worden, bloß um deswillen, weil sie von einer verschiedenen Religion, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlenen sind, von der Vormundschaft nicht ausschließen. (§. 137. 147. 150. sqq.)

§. 180. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn aus den Umständen erhellet, daß diese Verhältnisse eines solchen Subjekts dem Erblasser zur Zeit der Ernennung unbekannt gewesen.

§. 181. Frauenspersonen, die leibliche Mutter und Großmutter des Pflegebefohlenen allein ausgenommen, können auch von einem Erblasser so wenig, als von dem Richter, zu Vormündern ernannt werden.

§. 182. Hat der Erblasser jemanden, mit welchem er vorhin in Feindschaft gelebt, zum Vormunde gewählt: so beweist dieses eine erfolgte Versöhnung.

§. 183. Hat der Erblasser den Ehemann der Pflegebefohlenen zu ihrem Vormunde ernannt: so kann derselbe nicht ausgeschlossen werden, wenn er gleich die §. 140. vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen nicht vermöchte.

§. 184. Doch ist in allen Fällen der Richter befugt, die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehn, sobald er bey gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich seyn könnte.

§. 185. Bey dieser Prüfung muß besonders auf Einwendungen, welche die Mutter noch unerzogener Pflegebefohlenen gegen das von dem Erblasser ernannte Subjekt zu machen hat, Rücksicht genommen werden.

2) Mütter;

§. 186. In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormundes, muß der Richter auf die Mutter, wenn sie zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig, und dazu willig ist, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 187. Es findet jedoch dabey eben das statt, was wegen eines vom Vater ernannten Vormundes verordnet ist. (§. 184.)

§. 188. Auch kann eine Mutter, die zu einer anderweitigen Ehe schreitet, die Vormundschaft über ihre Kinder aus voriger Ehe nicht behalten.

§. 189. An dieser gesetzlichen Verordnung kann selbst der Vater der Pflegebefohlenen durch seine Willenserklärung, so wenig unter Lebendigen, als von Todeswegen, etwas ändern.

§. 190. Auch nach getrennter fernerer(!) Ehe kann die Mutter die Vormundschaft über die Kinder aus einer vorigen Ehe nicht wieder übernehmen, sobald aus der spätern Verbindung Kinder vorhanden sind.

§. 191. Sind aber aus der andern wieder getrennten Ehe keine Kinder vorhanden: so hängt es lediglich vom richterlichen Ermessen ab: der Mutter die Vormundschaft der Kinder aus voriger Ehe anderweitig zu übertragen.

3) Verwandte;

§. 192. In Ermangelung der Mutter, muß der Richter die Vormundschaft den Blutsverwandten der Pflegebefohlenen vorzüglich übertragen.

§. 193. Doch kann sich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlne aus seiner Familie aufdringen.

§. 194. Auch ist der Richter bey der Auswahl unter den Verwandten an die Nähe des Grades nicht gebunden.

§. 195. Selbst alsdann, wenn von der Curatel für einen Abwesenden die Rede ist, bleibt es der pflichtmäßigen Beurtheilung des Richters überlassen: ob und welchen Verwandten er dazu bestellen wolle.

§. 196. Kinder können ihren Aeltern nur wenn dieselben wegen Wahn- oder Blödsinnes; nicht aber, wenn sie wegen Verschwendung unter Vormundschaft genommen werden müssen, zu

Vormündern bestellt werden.

§. 197. Unehelichen Kindern sind in der Regel Fremde, welche zur Familie der Aeltern nicht gehören, zu Vormündern zuzuordnen.

§. 198. Doch ist dem Richter unbenommen, auch Verwandten der Aeltern solcher Kinder, wenn sie es verlangen, und der Vortheil der Pflegebefohlenen dadurch befördert werden kann, zu Vormündern über sie zu bestellen.

4) *Zunftgenossen.*

§. 199. Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen, oder deren hinterlassene Kinder, zu übernehmen vorzüglich verpflichtet.

Was Rechtens sey, wenn eine zur Vormundsschaft berufene Person dieselbe von sich ablehnt.

§. 200. Personen, welche durch Ernennung des Erblassers, oder durch Familienverträge zur Führung einer Vormundschaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt sind, können, wenn sie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung antragen.

§. 201. Eben diese Befugniß kommt auch der Mutter, und den zur Vormundschaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

§. 202. Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft oder Curatel ohne erhebliche und gegründete Ursache verweigert, muß dazu durch Geldstrafe, nach Verhältniß seiner Vermögensumstände, von dem Richter angehalten werden.

§. 203. Führt er gesetzmäßige Entschuldigungsursachen an: so ist ihm darüber rechtliches Gehör nach Vorschrift der Prozeßordnung zu gestatten.

§. 204. Werden aber diese Entschuldigungsursachen verworfen; und ist durch den daraus in der Bevormundung entstandenen Aufenthalt dem Pflegebefohlenen ein Schade zugefügt worden: so muß der Weigernde denselben vergüten.

§. 205. Kann der Weigernde auch durch mäßige Geldstrafen zu Uebernehmung der ohne rechtlichen Grund abgelehnten Vormundschaft nicht vermocht werden: so ist zwar den Pflegebefohlenen ein anderer Vormund zu bestellen;

§. 206. Der Richter ist aber alsdann befugt, diesem ein Honorarium aus dem Vermögen des Weigernden auszusetzen, und auf dessen Grundstücke eine Caution für den neuen Vormund eintragen zu lassen.

§. 207. Auch ohne Caution haftet der ungebührlich sich Weigernde, für den an seiner Statt bestellten Vormund, als Bürge.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können.

§. 208. Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

- 1) Alle in wirklichen Königlichen Militairdiensten stehende Personen;
- 2) Räte, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
- 3) Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
- 4) Königliche Domainenpächter und Beamte;
- 5) Wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Cassen;
- 6) Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind; oder solchergestalt

verschickt zu werden in Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind;

7) Alle, die das Sechszigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

§. 209. Eine gleiche Befreyung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt sind, daß ihnen die eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird.

§. 210. Ferner denjenigen, welche Fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt stehende, oder unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben.

§. 211. Söhne, die in Königlichen Militairdiensten stehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müssen zum Besten des einer Vormundschaft sich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden.

§. 212. Wer schon zwey wirkliche mit Vermögensadministration verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 213. Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnasien, und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

§. 214. Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegii ungeachtet, zur Uebernehmung einer Vormundschaft sich schriftlich verbunden: so kann sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen.

§. 215. Vielmehr sind diejenigen unter ihnen, welche zur Uebernehmung einer Vormundschaft der besondern Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nach §. 158. sqq. bedürfen, diese Erlaubniß nachzusuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden.

§. 216. Die Befugniß von einer durch den Richter aufgetragenen Vormundschaft sich zu entschuldigen, kommt auch demjenigen zu statten, welchen der Erblasser der Pflegebefohlenen zum Vormunde ernannt hat.

§. 217. Ueberhaupt ist ein jeder, welcher sich in Umständen befindet, um dererwillen er einer gewissen ihm angetragenen Vormundschaft gehörig vorzustehen sich nicht getrauet, befugt und schuldig, diese Umstände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 218. Wenn einer im Testamente zum Vormunde bestellten Person ein Legat hinterlassen worden; so gilt die Vermuthung, daß ihr selbiges in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzt sey.

§. 219. Kann oder will ein solcher Legatarius sich der Vormundschaft nicht unterziehn: so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniß.

Vierter Abschnitt

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder

Verpflichtung des Vormunds.

§. 220. Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund muß zu seinem Amte mittelst Handschlags, an Eidesstatt, verpflichtet werden.

§. 221. Vor der Verpflichtung ist derselbe an seine Obliegenheiten zu erinnern, oder es sind ihm dieselben, wo es nöthig ist, wenigstens im Allgemeinen, bekannt zu machen und zu erklären.

Bestallung,

§. 222. Hiernächst muß der Vormund mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden.

§. 223. In dieser Bestallung müssen die Ursachen der veranlaßten Vormundschaft; der Name des Pflegebefohlenen; wenn derselbe noch minderjährig ist, sein Alter nach dem beygebrachten Taufscheine; die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amtes; und die dem Vormunde bey dessen Führung etwa gemachten besondern Einschränkungen, ausgedrückt seyn.

§. 224. Auch muß der Richter in Fällen, wo es einer Caution bedarf, für die Berichtigung derselben vor, oder doch bald möglichst nach ausgeantworteter Bestallung, von Amtes wegen sorgen. (§. 424. sqq.)

§. 225. Erst durch die Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes.

§. 226. Doch ist auch schon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich bestellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlenen, bey welchen Gefahr im Verzuge seyn könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt.

Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundschaftliche Pflichten übernehmen.

§. 227. Wer ohne richterlichen Auftrag gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen sich unterzieht, der übernimmt bloß in Ansehung dieser Angelegenheiten die Pflichten eines Vormunds.

§. 228. Er muß aber dem Richter sofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlene noch nicht bevormundet ist, auf Bestätigung zum vormundschaftlichen Amte, oder auf Bestellung eines andern Vormunds antragen.

§. 229. Unterläßt er die Anzeige: so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlenen bey dem von ihm angefangnen Geschäfte, und was damit in Verbindung steht, durch den Mangel der vormundschaftlichen Aufsicht leiden.

§. 230. Gehört er unter diejenigen, welche nach §. 90. sqq. auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sind: so haftet er, bey unterlassener Anzeige, auch für den übrigen, aus Mangel der Bevormundung, den Pflegebefohlenen erwachsenen Nachtheil.

Fünfter Abschnitt

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt

Allgemeine Grundsätze.

§. 231. Die Pflichten und Befugnisse der Vormünder haben sowohl die Person, als die Rechte und das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, zum Gegenstande.

§. 232. Die Sorge derselben für die Person muß sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl der Pflegebefohlenen gerichtet seyn.

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirtschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 234. Die Sorge für das Vermögen muß jedoch, bey eintretender Collision, der Sorge für das künftige Wohl der Person nachstehn.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit.

§. 235. In allen diesen Beziehungen sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehn.

§. 236. Sie sind also schuldig, sich bey Führung ihres Amtes nach den Vorschriften der Gesetze, und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts, sorgfältig zu

achten.

§. 237. Das Gericht ist, sie dabey zu dirigiren, und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet.

§. 238. So oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderungen(!) vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen.

§. 239. Vornehmlich aber muß dieses alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen könnten.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlenen.

§. 240. In Beziehung auf die Pflegebefohlenen, vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Aeltern.

§. 241. Der Pflegebefohlene ist also seinem Vormunde Ehrerbietung, Gehorsam, und Folgsamkeit schuldig.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlenen keiner mehrern Befugnisse anmaßen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beylegen.

§. 243. Glaubt der Pflegebefohlene, daß der Vormund bey Ausübung der Rechte über seine Person die Schranken überschreite, oder etwas vornehme, welches seinem Besten zuwider sey: so ist er befugt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 244. Ein Pflegebefohlner, welcher das Achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann verlangen, daß der Vormund ihm von erheblichen Vorfällen, welche die Substanz seines Vermögens, oder Hauptveränderungen in dessen Verwaltung betreffen, unterrichte, und seine Meynung darüber vernehme.

§. 245. Der Vormund ist jedoch an diese Meynung des Pflegebefohlenen nicht gebunden.

§. 246. Hat der Vormund die Meynung des Pflegebefohlenen nicht eingezogen, oder darauf keine Rücksicht genommen: so steht Letzterem frey, wenn er glaubt, daß seinem Besten zuwider gehandelt werde, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 247. Der Pflegebefohlne kann sich, ohne Zuthun des Vormundes, einem Dritten nicht verpflichten.

§. 248. Weigert sich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlene für sich zuträglich hält: so kann letzterer bey dem vormundschaftlichen Gerichte auf nähere Prüfung, und auf Ergänzung dieser Beystimmung antragen.

§. 249. Von Verträgen der Pflegebefohlenen, von letztwilligen Verordnungen derselben, von Schadenszufügungen, und von ihren Heirathen, sind die nöthigen Bestimmungen gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. Tit. VI. §. 41. Tit. XII. §. 16. sqq. Th. II. Tit. I. §. 49. sqq.)

§. 250. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne den Beytritt des Pflegebefohlenen, unternimmt, entstehen für Letztern, gegen einen Dritten, Rechte und Pflichten nur in so fern, als der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft die Handlung vollzogen, oder den Vertrag geschlossen hat.

§. 251. Hat jedoch der Vormund ein Geschäft zwar nur in seinem eignen Namen abgeschlossen; es ergibt sich aber aus den damals schon vorhandenen und dem Dritten bekannt gewesenen Umständen, daß es wirklich ein vormundschaftliches Geschäft sey: so hat der Dritte die Wahl: ob er an den Vormund, oder an das Vermögen des Pflegebefohlenen sich halten wolle.

§. 252. Eben so erlangt der Pflegebefohlene Rechte gegen einen Dritten, wenn zwar der Vormund das Geschäft nur in seinem eignen Namen abgeschlossen hat; aus den Umständen aber klar erhellet, daß dasselbe wirklich den Pflegebefohlenen betroffen, und daß dieses dem Dritten bekannt gewesen sey.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 254. Wenn daher ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit den Pflegebefohlenen zu verhandeln hat: so muß er auf Bestellung eines besondern Curators dazu antragen.

Vergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen.

§. 255. Einem Vormunde soll jedoch die pflichtmäßige Führung seines Amts niemals zum Schaden gereichen.

§. 256. Hat also der Vormund, bey Erfüllung seiner Pflichten, einen Schaden ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen erlitten, der ihm außerdem nicht widerfahren seyn würde: so hat er Vergütung dafür aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen zu fordern.

§. 257. Muß der Vormund in Angelegenheiten des Pflegebefohlenen nothwendige Reisen thun; und dadurch in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden: so kann er, außer dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach Verhältniß seines Standes fordern.

§. 258. Von Schäden, die der Vormund bloß bey Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, gilt eben das, was in ähnlichen Fällen von den Beschädigungen eines Bevollmächtigten verordnet ist. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 259. Alle für den Pflegebefohlenen und in dessen Angelegenheiten nützlich verwendeten Kosten, müssen aus desselben Vermögen dem Vormunde ersetzt werden.

§. 260. Konnte der Vormund von der Verwendung solcher Kosten einen verhältnißmäßigen Vortheil für den Pflegebefohlenen vernünftiger Weise erwarten: so kann er dafür selbst alsdann Ersatz fordern, wenn der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht worden, oder ohne seine Schuld wieder verloren gegangen ist.

§. 261. Von solchen Auslagen (§. 259. 260.) kann der Vormund so weit landübliche Zinsen fordern, als zu der Zeit, da sie gemacht werden müssen, kein dazu hinreichender Vorrath baaren Geldes in dem Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne des Vormundes Schuld, vorhanden gewesen ist.

§. 262. Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst, oder Profession dem Pflegebefohlenen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

§. 263. Dagegen ist er für seine vormundschaftliche Arbeiten und Bemühungen ein Gehalt oder Belohnung zu verlangen nicht berechtigt.

§. 264. Hat jedoch der Vormund, durch vorzüglich kluge und mühsame Administration, das Vermögen der Pflegebefohlenen vergrößert; oder die Einkünfte derselben beträchtlich vermehrt: so darf ihm der Richter ein verhältnißmäßiges Honorarium nicht versagen.

§. 265. Auch kann ihm der Richter dergleichen Honorarium zubilligen, wenn die Vormundschaft mit einer weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten, ein Ansehnliches erübrigt wird.

§. 266. Ob und auf wie hoch nach diesen Grundsätzen dem Vormunde ein Honorarium zu bewilligen, muß bey obervormundschaftlichen Gerichten einer Provinz durch eine überwiegende Mehrheit von Zwey Drittel der Stimmen entschieden werden.

§. 267. Ist keine solche überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so ist das Pupillencollegium vor der Festsetzung bey Hofe anzufragen verbunden.

§. 268. Untergerichte sollen den Vormündern Honoraria, welche Fünf Thaler auf das Jahr übersteigen, ohne Genehmigung des Pupillencollegii der Provinz, welches bey deren Bestimmung und Ertheilung die Vorschrift des §. 266. 267. zu beobachten hat, nicht zubilligen.

§. 269. Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen dem Vormunde ein Honorarium bestimmt: so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 270. Hat der Erblasser dem Vormunde, in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniß ausgesetzt: so kann letzterer kein besondres Honorarium fordern. (§. 218.)

§. 271. In beyden Fällen steht es jedoch dem Vormunde frey, die von dem Erblasser bestimmte Belohnung bey dem Antritte seines Amts auszuschlagen, und es dagegen auf richterliche Bestimmung ankommen zu lassen.

§. 272. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnißmäßiges Honorarium fordern, sobald von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuß verbleibt.

§. 273. Bey Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf Eins bis Drey, und bey Capitalsadministrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

§. 274. Der Vormund eines Wahn- und Blödsinnigen hat gleiche Rechte, (§. 272. 273.) und das vormundschaftliche Gericht kann demselben, wenn besonders die Vormundschaft über Zehn Jahre dauert, noch ein höheres Honorarium zubilligen.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlenen.

§. 275. Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eignen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

§. 276. Er muß also jedes dabey begangene mäßige Versehen vertreten.

§. 277. Für ein geringes Versehen haftet der Vormund alsdann, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters, oder sonst, geflissentlich verschwiegen hat. (§. 166.)

§. 278. Ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondre Sachkenntniß erfordern, eigenmächtig, ohne Zuziehung eines Sachverständigen unternommen hat.

§. 279. Auch alsdann, wenn er selbst ein Sachverständiger ist, und in dieser Eigenschaft Angelegenheiten des Pflegebefohlenen besorgt hat.

§. 280. Endlich alsdann, wenn er in Fällen, da er nach ausdrücklichen Gesetzen bey dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen sollte, die Anfrage unterlassen hat.

§. 281. Auch der, welcher vormundschaftliche Angelegenheiten ohne Auftrag besorgt, haftet von dem Zeitpunkte an, wo er dem Richter die §. 228. vorgeschriebene Anzeige hätte machen können und sollen, für jedes bey der fortgesetzten Besorgung solcher Angelegenheiten begangene geringe Versehen.

§. 282. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlenen nicht nachtheilig würde geworden seyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäßiges Versehen bey Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre. (Th. I. Tit. III. §. 13.)

§. 283. In so fern der Vormund Geschäfte, die der Vater oder Erblasser bereits angefangen hat, nur fortsetzt, haftet er nicht für den aus dieser ersten Einleitung entstandenen Schaden.

§. 284. Sind aber nach dem Antritte seiner Verwaltung Umstände eingetreten, oder bekannt geworden, die zu einer Abänderung der genommenen Maaßregeln vernünftiger Weise Anlaß geben könnten: so haftet der Vormund, welcher dergleichen Maaßregeln nicht genommen hat, dabey für ein grobes Versehen.

§. 285. Ein Gleiches findet statt, wenn der Pflegebefohlene aus Handlungen und Geschäften eines abgegangenen Vormundes Schaden erleidet.

§. 286. Dagegen muß jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, wenn er sich in die Verwaltung der Vormundschaft nur durch ein Privat-Abkommen mit ihm getheilt hat.

§. 287. Doch ist er zur Schadloshaltung der Pflegebefohlenen nur so weit verbunden, als sie denselben von dem Mitvormunde, welcher eigentlich das Versehen begangen hat, nicht verschafft werden kann.

§. 288. Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften dem Pflegebefohlenen, Einer für Alle, und Alle für Einen.

§. 289. Es kann aber nicht nur der in Anspruch genommene an den, welcher den Schaden eigentlich verursacht hat, sondern auch, wenn keinem von ihnen ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, ein jeder an die Uebrigen, für ihre Antheile, sich halten.

§. 290. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser der Pflegebefohlenen unter mehrere Vormünder vertheilt worden: so hat ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten.

§. 291. Ehre vormünder, ingleichen diejenigen, unter welche der Richter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bey Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen begangen haben.

§. 292. In jedem Falle haften sie nur so weit, als der Pflegebefohlene von den verwaltenden Vormündern nicht entschädigt werden kann.

§. 293. Die Erben eines jeden Vormundes sind nur für ein grobes von ihrem Erblasser begangenes Versehen zu haften verbunden.

§. 294. Ist aber die Klage noch bey der Lebenszeit des Erblassers angestellt, und von diesem beantwortet worden: so müssen die Erben eben den Grad der Schuld vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

§. 295. Pflegebefohlene haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, so wie derer, welche sich dafür angegeben haben, wegen aller von denselben zu vertretenden Defekte, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Classe.

§. 296. Die ausgemittelten Defekte können auf die unbeweglichen Güter der Schuldner, auch ohne Einwilligung derselben, eingetragen werden.

§. 297. Dieses Vorrecht nimmt bey wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bey andern aber von dem Tage, da sie sich der Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angemaßt haben, seinen Anfang.

§. 298. Es erstreckt sich nicht auf das Vermögen bloßer Ehre vormünder, in so fern sich dieselben nicht einer wirklichen Verwaltung unterzogen haben.

§. 299. Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht ohne Zuziehung des Vormundes, oder gar wider dessen Willen vorgenommen hat, ist kein Vormund zu vertreten schuldig.

§. 300. Ein Gleiches gilt, wenn der Vormund zwar nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen

Widerspruch dagegen wirklich angezeigt hat.

Vertretungsverbindlichkeit des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 301. Der Richter ist schuldig, für ein mäßiges Versehen zu haften, welches er bey Bestellung des Vormundes, oder bey Führung der Aufsicht und Direction über ihn begangen hat.

§. 302. Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, den Pflegebefohlenen zu entschädigen, mehr übrig ist.

§. 303. Der Richter kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die verwaltenden noch die Ehrevormünder, noch deren Erben oder Bürgen, den Schaden des Pflegebefohlenen zu ersetzen schuldig oder vermögend sind.

§. 304. Die Erben des Richter sind, wegen ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit, nach eben den Gesetzen, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. (§. 293. 294.)

§. 305. Wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundschaftlichen Collegii, bleibt es bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (Tit. X. §. 127. sqq.)

§. 306. Die Nachfolger im Amte haften für ein Versehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn sie dasselbe hätten entdecken, und die schädlichen Folgen davon abwenden können, eins oder das andere aber aus einem groben Versehen unterlassen haben.

§. 307. Auch haften Nachfolger in jedem Falle nur alsdann, wenn der Pflegebefohlene von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entschädigt werden kann.

Sechster Abschnitt

Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlenen

Unterhalt der Pflegebefohlenen.

§. 308. Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen verpflichtet.

§. 309. Ist das Vermögen, oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen nicht hinreichend: so müssen die, vermöge der Familienverbindung, dazu gesetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. (Tit. HI. g. 14. sqq.)

§. 310. Ermangelt auch deren Beystand: so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlene auf die Unterstützung des Staats durch gemeine Beyhülfe, oder aus den vorhandenen Armenanstalten, vorzüglich Anspruch.

Erziehung.

§. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen, und Fähigkeiten angemessene Erziehung, zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden.

§. 312. Haben die Aeltern besondere Verfügungen deswegen getroffen: so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maaßregel.

§. 313. Glaubt jedoch der Vormund, daß der von den Aeltern bey der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bey dem Pflegebefohlenen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben, nicht zu erreichen sey; oder daß der Pflegebefohlene, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit, noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden könne: so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 314. Dieses muß alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten, am Orte, oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und

gewissenhaft festsetzen: welche Abänderungen in den von den Aeltern vorgeschriebenen Maaßregeln gemacht werden können.

§. 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung ihrer Kinder.

§. 316. Sie darf aber, so wenig als der Vormund, von den Vorschriften des Vaters, ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, abgehen.

§. 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloß um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur fernern Ehe geschritten ist, nicht genommen werden.

§. 318. Nach der Mutter haben die Großältern, und nach diesen die Seitenverwandten, das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung solcher Pflegebefohlenen.

§. 319. Das vormundschaftliche Gericht aber behält die Wahl unter den Verwandten, und ist nicht schuldig, sich an die Nähe des Grades zu binden.

§. 320. Auch hängt es in allen Fällen von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausschließung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden aufzutragen.

§. 321. Den Grund einer solchen Abweichung von der Regel, ist der Richter nur seiner vorgesetzten Behörde, auf Erfordern, anzugeben schuldig.

§. 322. Der bloße Unterschied der Religionspartey unter Christen ist kein hinreichender Grund, die Mutter oder andere nahe Verwandten von der Erziehung auszuschließen.

§. 323. Sind jedoch die Kinder noch unmündig: so muß die Obrigkeit auf genaue Befolgung der Vorschriften des Zweyten Titels §. 76-85. sorgfältig Acht haben.

§. 324. In Fällen, wo jemand von den Verwandten eines unvernünftigen Pflegebefohlenen die Verpflegung desselben nach §. 309. übernehmen muß, kann demselben auch die Erziehung des Pflegebefohlenen, wenn er sie verlangt, nicht entzogen werden.

§. 325. Nur wenn offenbar erhellet, daß die körperliche oder moralische Erziehung des Pflegebefohlenen bey einem solchen Verwandten gefährdet seyn würde, ist das vormundschaftliche Gericht befugt, die Erziehung auch einem Andern, auf Kosten dieses Verwandten, zu übertragen.

§. 326. Wenn gleich die Erziehung dem Vormunde selbst nicht aufgetragen ist: so liegt ihm dennoch ob, ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 327. Ueberhaupt muß der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung, und der Erziehung des Pflegebefohlenen, dem vormundschaftlichen Gerichte, wenigstens Einmal im Jahre, getreue und pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 328. Weder der Vormund, noch der Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Orts der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

Wahl der Lebensart.

§. 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden.

§. 330. Hat der Vater etwas darüber bestimmt: so finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorschriften §. 312-314. statt.

§. 331. Hat der Vater nichts bestimmt: so muß sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des Zweyten Titels §. 109. sqq. lediglich achten.

§. 332. Doch sollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Großältern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

§. 333. Bey Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem Richter, auf Erfordern, mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 334. Wenn der Pflegebefohlene zum Studiren gewidmet werden soll: so muß das vormundschaftliche Gericht die Vorschriften des Zwölften Titels §. 62. 63. 64. genau beobachten.

Erziehungskosten.

§. 335. Die Kosten der Erziehung müssen nach der mit Rücksicht auf das Vermögen bestimmten Art derselben, und nach der Lebensart, zu welcher der Pflegebefohlene vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden.

§. 336. Der Vormund, welcher den festgesetzten Betrag ohne Genehmigung des Gerichts überschreitet, macht sich verantwortlich.

§. 337. Wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zwecks nicht hinreichen: so kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

Verheirathung.

§. 338. Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlenen ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. I. §. 49. sqq.)

§. 339. Mit Bestimmung und Herbeyschaffung der Ausstattungskosten, ist es wie mit den Erziehungskosten zu halten.

§. 340. Doch sind, bey unvermögenden Pflegebefohlenen, nur Verwandte in aufsteigender Linie, und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beytrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn-und Blödsinnigen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bey bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

Für die Verschwender.

§. 349. Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, muß der Vormund unter beständiger

Aufsicht haben; sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten; und sie von ihrem Fehlern möglichst zu bessern bemüht seyn.

§. 350. Bey beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart hat der Vormund, jedoch nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das Recht, den Pflegebefohlenen, auch durch zweckmäßige Zwangsmittel, zu einer ordentlichen und regelmäßigen Aufführung anzuhalten. (Tit. II. §. 86. sqq.)

Siebenter Abschnitt

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen

Sicherungsanstalten.

§. 351. In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muß vor allen Dingen auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen Rücksicht genommen werden.

§. 352. Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet; auch wenn der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war.

§. 353. Befindet das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erblasser gestanden hat, sich an eben dem Orte: so ist nur dieses zur Obsorge für das an demselben Orte vorhandene Vermögen befugt, und verpflichtet.

Siegelung.

§. 354. Der Richter muß das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlene Theil haben, sogleich auf erhaltene Nachricht in gerichtliche Sperre nehmen.

§. 355. Auch Dorfgerichte können, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaß versiegeln.

§. 356. Sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitem Besorgung und Verfügung, sofort Anzeige machen.

§. 357. Notarien sind, Siegelungen in Sterbefällen vorzunehmen, nicht berechtigt; außer wenn sich kein Richter in der Nähe befindet, und sie darum requirirt; oder wenn es ihnen von dem Richter aufgetragen worden.

§. 358. Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militärgerichtsbarkeit stehen, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden.

§. 359. War der Verstorbene im Felde oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet: so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen.

§. 360. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden: so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 361. Jeder, welcher eine Siegelung vorgenommen hat, muß, wenn er nicht selbst der vormundschaftliche Richter ist, diesem unverzüglich davon Nachricht geben.

§. 362. Er muß, wenn von einer in dem Nachlasse vorhandenen letztwilligen Verordnung Anzeige geschieht, oder Spuren sich finden, dieselbe mit Zuziehung der im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Hausofficianten des Verstorbenen aufsuchen, und dem gehörigen Richter zur Verfügung der Publication einsenden.

§. 363. Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlaß in der Regel keiner Verfügung anmaßen.

§. 364. Er muß jedoch, wenn wegen Entfernung des vormundschaftlichen Gerichts, oder aus andern Ursachen, die Verfügungen desselben nicht schnell genug erfolgen können, in schleunigen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zum Besten der Pflegebefohlenen treffen, und auch davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen.

§. 365. Er muß also Sachen, welche bey längerer Aufbewahrung verderben, oder außer Werth kommen würden, sofort öffentlich veräußern.

§. 366. Ein Gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft seyn. würde.

§. 367. Auch muß er dafür sorgen, daß Geschäfte, die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlenen nicht unterbrochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

§. 368. Eine zum Nachlasse gehörige Handlung darf der Richter nicht versiegeln; sondern er muß deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen.

§. 369. Ist kein solcher Disponent vorhanden: so muß der Richter sofort einen Aufseher bestellen.

§. 370. Dieser Aufseher muß vereidet, und ein Gleiches auch in Ansehung des Disponenten, wenn derselbe nicht schon verpflichtet ist, beobachtet werden.

§. 371. Ist ein Ehegatte des Erblassers im Sterbeause vorhanden: so darf mit der Siegelung nur auf dessen eignes Ansuchen, oder unter dessen ausdrücklicher Bewilligung verfahren werden.

§. 372. Einem jeden steht frey, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen.

§. 373. Die Erklärung muß jedoch schriftlich, oder gegen das Gericht mündlich zum Protocolle, geschehen seyn.

§. 374. Auch muß der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchen der Nachlaß einer von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist.

§. 375. Dies findet besonders statt, wenn der Erblasser die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewisse Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlaß von ihm anvertraut worden, verboten hat, und dieselbe Person bey dem Ableben des Erblassers schon verstorben, oder nicht am Orte zugegen ist.

Inventur.

§. 376. Sobald dem Pflegebefohlenen ein Vormund bestellt worden, muß derselbe ohne Zeitverlußt(!) für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlasse sorgen.

§. 377. Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die Länge; und kann die Aufnahme des Inventarii, ohne des Pflegebefohlenen Nachtheil, nicht ferner ausgesetzt werden: so muß der Richter dazu einen besondern Curator bestellen.

§. 378. Die Anordnungen wegen Aufnehmung des Inventarii gebühren allein dem vormundschaftlichen Gerichte.

§. 379. Dieses muß jedoch wegen solcher Nachlaßstücke, die an einem Orte sich befinden, der weder seiner unmittelbaren noch mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den gehörigen Richter des Orts um deren Inventirung ersuchen.

§. 380. Es müssen aber alle dergleichen Specialinventarien dem vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt werden.

§. 381. Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militairpersonen gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civilgerichten in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlenen obliegt.

§. 382. Von der bevorstehenden Aufnehmung des Inventarii muß dem Vormunde, ingleichen den außer den Pflegebefohlenen etwa noch vorhandenen Miterben, in Zeiten Nachricht gegeben, und dieselben müssen, wenn sie sich melden, dabey zugelassen werden.

Von Privatverzeichnissen.

§. 383. Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniß darüber aufzunehmen, und vorzulegen erbötig ist.

§. 384. Ausserdem kann der Richter in Fällen, wo entweder eins der Aeltern, oder sonst ein naher Verwandter der Pflegebefohlenen, im Besitze des Nachlasses sich befindet; oder wo man zum voraus weiß, daß der Nachlaß nicht beträchtlich sey, und der, welcher ihn hinter sich hat, wegen seiner Verbindung mit dem Pflegebefohlenen, oder sonst, ein vorzügliches Vertrauen verdient, statt des gerichtlichen Inventarii, mit der Vorlegung einer Privatspecification sich begnügen.

§. 385. Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden.

§. 386. Doch muß der Vormund oder Disponent auch darüber ein vollständiges Privatinventarium aufnehmen und vorlegen.

§. 387. Der Richter ist schuldig, dergleichen Handlungsinventarium dergestalt zu verwahren, daß das Innere der Handlung zum Nachtheile der Pflegebefohlenen nicht öffentlich kund werde.

§. 388. Zum Behuf eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen, und sodann abgeschlossen werden.

§. 389. Ein jeder, welcher zur Aufnahme eines Privatinventarii verstatet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden.

§. 390. Der Regel nach muß diese eidliche Bestärkung sofort erfolgen.

§. 391. Bey Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen bey Seitenverwandten, die als Respectpersonen für den Pflegebefohlenen anzusehen sind, kann das vormundschaftliche Gericht die eidliche Bestärkung, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einer näheren Veranlassung aussetzen.

§. 392. Wenn eine Wittve wieder heirathen will: so muß die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden.

§. 393. Nur ein Erblasser, welcher den Pflegebefohlenen mehr, als einen ihm schuldigen Pfiichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen.

§. 394. Aber auch ein solches Verbot ist ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.

§. 395. Jedem Erblasser steht es frey, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 396. Dergleichen Verbot bedarf keiner Feyerlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur der Erblasser seinen Willen schriftlich, oder mündlich gegen die Gerichte zum Protocolle, geäußert hat.

§. 397. Das Verbot der gerichtlichen Siegelung begreift das Verbot der gerichtlichen Inventur unter sich.

§. 398. Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreit: so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 399. Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.

§. 400. Der Inhaber des Nachlasses muß also auch in diesem Falle das Verzeichniß aufnehmen; er darf aber selbiges nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

§. 401. Die Einsiegelung des Verzeichnisses muß in Gegenwart des vormundschaftlichen Gerichts, oder wenigstens eines Justizcommissarii und Notarii geschehen.

§. 402. Diese müssen sich davon überzeugen, daß in dem versiegelten Umschlage wirklich ein Verzeichniß des Nachlasses enthalten sey.

§. 403. Das vormundschaftliche Gericht ist berechtigt, von dem, welcher das versiegelte Verzeichniß übergibt, die Versicherung an Eidesstatt, daß dasselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen eines Nachlaßverzeichnisses versehen, und von ihm nach seiner besten Kenntniß und Wissenschaft treulich aufgenommen sey, zu fordern. (Th. I. Tit. IX. §. 434. 435.)

§. 404. Auch wenn Aeltern oder Großältern, die ihren Kindern eine bestimmte Sache oder Summe zu ihren Erbtheil hinterlassen, die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichnisses von ihrem Nachlasse gänzlich untersagt haben, muß dennoch der Haupteerbe zur künftigen Beurtheilung: ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sey, ein Privatverzeichniß aufnehmen, und bey dem vormundschaftlichen Gerichte versiegelt niederlegen.

§. 405. Der Richter ist ein verschlossenes Privatinventarium zu eröffnen berechtigt, wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung des Pflegebefohlenen im Pflichttheile eintritt; oder ihm eine schlechte Verwaltung, oder gar Verschwendung, von Seiten desjenigen, der den Nachlaß hinter sich hat, glaubhaft angezeigt wird.

§. 406. Ferner alsdann, wenn die Gütergemeinschaft zwischen den Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten des Erblassers aufhört; mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muß.

§. 407. Auch alsdann, wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögenszustandes unvermeidlich macht.

§. 408. Wenn keiner dieser Fälle sich ereignet, so bleibt das niedergelegte Verzeichniß so lange verschlossen in der Verwahrung des vormundschaftlichen Gerichts, bis der letzte der Pflegebefohlenen der Vormundschaft entlassen wird.

Auseinandersetzung.

§. 409. Nach berichtigtem Inventario muß der Pflegebefohlene mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse, oder irgend einem Theile derselben gebühret, auseinandergesetzt werden.

§. 410. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlenen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt: so steht ihr frey, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. I. §. 634. sqq.)

§. 411. Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlenen zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 412. Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigne Wirthschaft anstellen.

§. 413. Endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

§. 414. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bey der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 35. 36. Anwendung.

§. 415. Hat der Erblasser die Forsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlenen unter sich, oder mit einem Dritten verordnet: so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen.

§. 416. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen (Th. I. Tit. XVII. §. 80.) darauf antragen zu können: so muß der andre Theil darüber ordentlich gehört, und die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden werden.

§. 417. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlene sich derselben nicht entziehen.

§. 418. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräußerung desselben statt finden würde.

§. 419. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 420. Kann aber dieselbe in Güte nicht zu Stande gebracht werden: so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte.

Einleitung der Administration.

§. 421. Nach erfolgter Ausmittlung des Vermögens der Pflegebefohlenen, muß das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration, und für die Sicherheit der Pflegebefohlenen dabey Sorge tragen.

§. 422. Von dem Vermögen der Pflegebefohlenen darf dem Vormunden in der Regel nur so viel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung, und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist.

§. 423. Auch müssen sämmtliche den Pflegebefohlenen gehörende Schuldinstrumente, die Capitalien mögen schon von dem Erblasser, oder erst während der Vormundschaft ausgethan seyn, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Bestimmung der Caution des Vormundes.

§. 424. Nach Verhältniß desjenigen Theils des Vermögens und der Einkünfte, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muß von ihm Caution bestellt werden.

§. 425. Die Bestellung der Caution kann durch Bürgen oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen.

§. 426. Der Richter ist schuldig, dieser Caution diejenige Sicherheit zu verschaffen, die der Vormund, nach der Lage seiner Umstände, und nach Beschaffenheit seines Vermögens, dafür gewähren kann.

§. 427. Doch kann kein Vormund wider seinen Willen angehalten werden, die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten.

§. 428. Ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden: so muß sie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten.

§. 429. Die Sicherheit der Activforderungen, mit welchen der Vormund die Caution bestellen will, ist nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bey Belegung der

Pupillencapitalien selbst unten §. 466, sqq. vorgeschrieben sind.

§. 430. Ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten Zwey Drittel des Werths seines Grundstücks eintragen lassen kann, oder will, soll in der Regel zur Caution nicht angenommen werden.

§. 431. Mit Cautionen, die auf keine gewisse Summen bestimmt sind, soll kein Vormund wider seinen Willen belastet werden.

§. 432. In wie fern in der Zwischenzeit, bis die Caution bestimmt werden kann, für die Sicherheit der Pflegebefohlenen durch Eintragung eines vorläufigen Vermerks auf die Grundstücke des Vormundes, oder bey einem nicht angesessenen Vormunde, auf andere Art, nach den Umständen zu sorgen sey, bleibt dem pflichtmäßigen Befinden des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 433. Vormünder, die von dem Erblasser der Pflegebefohlenen ernannt worden, sind von aller Cautionsbestellung so lange frey, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirtschaftlichen Administration verdächtig machen; oder die Ablegung der Rechnungen länger als Sechs Monathe nach dem dazu bestimmten Termine vernachlässigen.

§. 434. Auch andere Vormünder, die mit einer besondern Cautionsbestellung gar nicht aufzukommen im Stande sind, können, wenn sie nur sonst in dem Rufe unbescholtener Redlichkeit und ordentlicher Wirthschaft stehen, dennoch angenommen und beybehalten werden.

§. 435. Bey gleichem Grade der Tüchtigkeit ist jedoch, unter Mehrern, derjenige, welcher Caution bestellen kann, vorzuziehen.

§. 436. Bey einem ohne Caution bestellten Vormunde muß das Gericht, in Ansehung der Interessen, Pacht- und Miethzinsen, und anderer fixirten Hebungen, so wie selbst in Ansehung der ordinären Gutseinkünfte, durch deren unmittelbare Einziehung in das Depositum, oder durch Anweisung an diejenigen, welche aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen Zahlungen zu erhalten haben, noch genauere Maaßregeln festsetzen; damit dem Vormunde alle Gelegenheit zu nachtheiligen und willkürlichen Dispositionen so viel als möglich benommen werde.

§. 437. Dergleichen besondere Maaßregeln müssen in der vormundschaftlichen Bestallung ausgedrückt werden.

Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen:

§. 438. Bey Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen, ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt; in so fern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondere richterliche Verordnungen nicht eingeschränkt ist.

1) der Mobilien;

§. 439. Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegebefohlenen zum eigenen Gebrauche überlassen werden soll, muß hauptsächlich nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden.

§. 440. Bey deren Ermangelung muß der Vormund sowohl darüber, als über die Art des Verkaufs und der Aufbewahrung, nach Lage der Umstände Beschaffenheit des übrigen Vermögens, und Erforderniß des Bestens(!) der Pflegebefohlenen, Vorschläge thun, und richterliche Vorbescheidung einholen.

§. 441. Sachen, die ohne Nachtheil der Substanz nicht füglich aufbehalten werden können; oder bey deren längern Aufbewahrung ihr Werth vermindert werden würde; oder die der Pflegebefohlene entweder gar nicht, oder doch in mehrern Jahren noch nicht würde brauchen können, müssen, und zwar in der Regel durch Auction, verkauft werden.

§. 442. Das vormundschaftliche Gericht kann aber auch, fau(! = auf) den Antrag des Vormundes, die vorhandenen Mobilien ganz oder zum Theil der Mutter, oder einem majorennen Miterben, aus freyer Hand zuschlagen lassen, wenn Bedingungen, die dem Pflegebefohlenen vortheilhafter sind, als wahrscheinlicher Weise ein Verkauf durch Auction seyn würde, geboten werden.

§. 443. Ein solcher Zuschlag aus freyer Hand setzt jedoch allemal eine gerichtlich aufgenommene Taxe voraus.

§. 444. Auch an andre Personen, außer der Mutter und majorennen Miterben, kann der Zuschlag aus freyer Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird; und der Vormund, nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder, in Ermangelung der Letztern, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf dem Pflegebefohlenen vortheilhaft finden.

§. 445. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr, müssen auf den Antrag des Vormundes verkauft werden, wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen mit Schulden belastet ist, die auf andre Art nicht getilgt werden können.

§. 446. Auch kann der Vormund auf die Veräußerung antragen, wenn in solchen Kostbarkeiten ein beträchtliches Capital steckt; und voraus zu sehen ist, daß der Pflegebefohlene entweder niemals, oder doch innerhalb Fünf Jahren noch nicht, davon werde Gebrauch machen können.

§. 447. Ob der Verkauf solcher Sachen nur durch Auction, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt, nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werths, von dem Befinden des vormundschaftlichen Gerichts ab.

§. 448. Ein Zuschlag aus freyer Hand findet nur in den Fällen des §. 442. und 444. statt.

§. 449. Wird die Aufbewahrung solcher Mobilien (§. 445.) den Pflegebefohlenen zuträglich befunden, so muß dieselbe der Regel nach in dem Deposito des Vormundschaftsamtes geschehen.

§. 450. Hat jedoch der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution bestellt: so kann ihm die Aufbewahrung unter dem Siegel des Gerichtes überlassen werden.

§. 451. Das Gericht kann den Pflegebefohlenen solche Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten des Vormundes, und unter der besondern Aufsicht desselben verabfolgen.

§. 452. Besonders ist dieses den Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts, bey ihrer Verheirathung, nicht leicht zu versagen.

§. 453. Doch liegt alsdann, außer dem Vormunde, auch dem Ehemanne der Pflegebefohlenen die Aufsicht über die Conservation solcher Juwelen und Kostbarkeiten, wenn sie auch an sich zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehören, gleich einem Vormunde ob.

2) der baaren Gelder;

§. 454. Die in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder müssen, bis sie untergebracht, oder sonst nützlich verwendet werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden.

3) der Capitalien.

§. 455. Sind ausstehende Capitalien vorhanden, so muß der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten, welche darunter stehen bleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsamte zur fernern Beurtheilung und Entscheidung vortragen.

§. 456. Forderungen, die weder durch Pfand noch Hypothek gedeckt sind, müssen sofort, oder doch nach Ablauf der etwa bestimmten Aufkündigungsfrist, eingezogen werden.

§. 457. Ein Gleiches gilt von Capitalien, welche von dem Erblasser unzinsbar, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit, ausgeliehen worden.

§. 458. Hat der Erblasser schriftlich verordnet: daß dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen, so muß diesem Willen so lange Folge geleistet werden, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlenen daraus entsteht.

§. 459. Bemerkt der Vormund Umstände, welche dergleichen Unsicherheit besorgen lassen: so muß er selbige dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung und weitem Verfügung anzeigen.

§. 460. Erhellet aus der Verordnung des Erblassers mit hinlänglicher Gewißheit, daß nach seinem Willen das Capital bey dem Schuldner so lange, bis sich dessen Vermögensumstände bessern, stehen bleiben soll: so sind der Vormund und das Vormundschaftsam, so lange keine Verletzung am Pflichttheile vorhanden ist, daran gebunden.

§. 461. Doch können alle solche Capitalien (§. 458-460), die der Vater der Pflegebefohlenen den Schuldnern nicht gänzlich erlassen, sondern nur eine längere Stundung derselben vorgeschrieben hat, eingezogen werden, sobald es die eigne unumgängliche Nothdurft der Kinder erfordert.

§. 462. Bey Beurtheilung der Sicherheit solcher Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Versehen.

§. 463. Haben sich aber die Umstände des Schuldners, oder des Unterpfandes, seit der angetretenen Vormundschaft verschlimmert: so muß der Vormund auch für ein bey der Einziehung und Beytreibung nach dieser Zeit begangenes mäßiges Versehen haften.

§. 464. Das vormundschaftliche Gericht, welches die Sicherheit der von dem Erblasser ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen hat, haftet dabey, wenn der Erblasser selbst ein Rechtsverständiger war, nur für ein grobes, sonst aber für ein mäßiges Versehen.

§. 465. In dem Falle des §. 463. muß auch das vormundschaftliche Amt ein mäßiges von ihm bey der Einziehung begangenes Versehen verantworten.

§. 466. Die Vormünder sind schuldig, für die sichere und nutzbare Unterbringung der in dem Vermögen der Pflegebefohlenen vorhandnen, oder dahin eingehenden baaren Gelder, in so fern dieselben nicht zu nothwendigen oder andern nützlichen Ausgaben erforderlich sind, nach bestem Vermögen Sorge zu tragen.

§. 467. Dergleichen neue Darlehne sollen niemals auf Wechsel oder bloße Schuldverschreibungen gegeben werden.

§. 468. Ist es dennoch geschehen: so muß das vormundschaftliche Amt, sobald es davon Kenntniß erlangt, die Wiedereinziehung verordnen.

§. 469. Gegen diese Verfügung kann der Schuldner, welcher wissentlich Pupillengelder auf Wechsel oder Schuldschein zum Darlehne angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längeren Zahlungs- oder Aufkündigungstermin sich niemals schützen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlenen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht.

§. 471. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf der Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obervormundschaft, nicht ausleihen.

§. 472. Bey Prüfung der Sicherheit müssen der Vormund sowohl, als die Obrigkeit, die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden.

§. 473. Auch nach geschehener Ausleihung muß der Vormund auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderung aufmerksam

seyn, und, bey bekannt gewordener Verschlimmerung, die Aufkündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben.

§. 474. Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren: so müssen der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, ein dabey begangenes mäßiges Versehen vertreten.

§. 475. Ist das Versehen bey Beurtheilung der Sicherheit gegen rechtliche Grundsätze begangen worden; so haftet das Vormundschaftsammt vorzüglich.

§. 476. Außer diesem Falle ist der Vormund zuerst verantwortlich.

§. 477. Bey Beurtheilung dieser Vertretung darf der Regel nach nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden.

§. 478. Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert: so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit unbekannt geblieben ist; oder wenn er, nach erlangter Wissenschaft davon, in der Aufkündigung und Beytreibung ein mäßiges Versehen begangen hat.

§. 479. Einem Vormunde, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegebefohlenen vollständige Sicherheit geleistet hat; kann die Ausleihung ihrer Capitalien, auch ohne besondere Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht, überlassen werden.

§. 480. Wegen solcher Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito von dem Vormundschaftsamte selbst, und auf dessen Namen ausgeliehen worden bleibt es bey den Vorschriften der Depositalordnung.

§. 481. Auch das Erbtheil der Pflegebefohlenen, welches bey einem ihrer Miterben stehen bleiben soll, muß sichergestellt werden.

§. 482. Bey Beurtheilung dieser Sicherheit finden eben die Grundsätze statt, wie bey Ausleihung neuer Capitalien.

§. 483. Wenn jedoch Aeltern mit ihren Kindern sich aus einander setzen, und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amts, oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf den bisherigen Fuß, außer Stand gesetzt zu werden: so müssen der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Aeltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen.

§. 484. Eben das gilt von majorennen Geschwistern, welche das väterliche Gewerbe übernehmen, und die minderjährigen in ihrer Pflege und Erziehung behalten.

§. 485. Dem Vormunde, und den Mitgliedern des vormundschaftlichen Gerichts, darf aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen kein Darlehn gegeben werden.

§. 486. Hat der Vormund Gelder des Pflegebefohlenen für sich genutzt: so muß er dieselben sofort, bey wechselmäßiger Execution, zurückzahlen, und Acht vom Hundert an Zinsen entrichten.

§. 487. Ist der Vormund, noch ehe er zu solchem Amte bestellt worden, dem Pflegebefohlenen schuldig gewesen: so kann ihm das Capital gelassen werden, wenn die Schuld ohne Widerspruch anerkannt wird; bereits vollkommen sicher gestellt ist; oder hinreichende Sicherheit dafür, ohne Abbruch der geleisteten Caution, noch verschafft werden kann.

§. 488. Nach Beschaffenheit der Umstände, und des höhern oder mindern Betrags eines solchen dem Vormunde zu überlassenden Capitals, muß der Richter vernünftig beurtheilen; ob dem Pflegebefohlenen wegen dieses Geschäftes ein besonderer Curator zu bestellen sey.

§. 489. Die Ausleihung der dem Pflegebefohlenen zustehenden Capitalien, soll nur gegen den bey dem Capitalsverkehre auf Grundstücke in der Provinz gewöhnlichen Zinssatz geschehen.

§. 490. An Privatpersonen sollen dergleichen Capitalien zu niedrigern Zinsen als Vier vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde, nicht ausgeliehen werden.

§. 491. Eine bessere Sicherheit ist im zweifelhaften Falle einem höhern Zinssatze vorzuziehen.

§. 492. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes.

§. 493. Saumselige Zinszahler muß der Vormund sofort, und ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen; zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen, und sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beyfügen.

§. 494. Sollen die Zinsen nicht dem Vormunde, sondern in das Depositum, oder an einen Dritten bezahlt werden: so muß die Obrigkeit dieses den Schuldern ausdrücklich bekannt machen.

§. 495. Dem Vormunde liegt alsdann nur ob, bey Gelegenheit der Rechnunglegung(!), nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Beytreibung zu erinnern.

§. 496. Für die Einziehung der Zinsen von Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito verliehen worden, muß auch die Obrigkeit allein und unmittelbar sorgen.

§. 497. Capitalsaufkündigungen des Vormundes sind, auch ohne besondre obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig.

§. 498. Der Obrigkeit aber muß der Vormund die Gründe, die ihn zur Aufkündigung veranlassen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Aufkündigung schon geschehen ist, ihre Genehmigung einholen.

§. 499. Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in so fern geschehen, als derselbe zu deren Erhebung, in seiner Bestallung, oder durch besondere Befehle, ausdrücklich berechtigt ist.

§. 500. Außer diesem Falle muß die Obrigkeit jedesmal bestimmen, wohin und zu wessen Händen die Zahlung geschehen soll.

4) in Ansehung der Prozesse.

§. 501. Außer dem Falle des §. 493. darf kein Vormund, weder als Kläger, noch als Wiederkläger oder Intervent, Prozesse ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsamts anstellen.

§. 502. Hat er es dennoch gethan, und kann auch die obervormundschaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden: so ist die ganze Verhandlung nichtig; der Vormund muß dem Gegentheile alle Schäden und Kosten aus eignen Mitteln erstatten, und das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, wird der Gebühren verlustig.

§. 503. Nur in Arrestsachen, und andern schleunigen Fällen, kann die Klage eines Vormundes ohne Decret angenommen; es muß aber selbiges unverzüglich nachgebracht, und eine den Umständen gemäße Frist dazu von dem Gerichte bestimmt werden.

§. 504. Wird ein Vormund als Beklagter oder Intervent(!) in einen Prozeß verwickelt: so bedarf er zur Einlassung keines Decrets; und auch ohne dasselbe sind seine Verhandlungen rechtsbeständig.

§. 505. Seine Pflicht aber gegen den Pflegebefohlenen erfordert es, dem vormundschaftlichen Gerichte den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzuzeigen, und dessen Anweisung darüber einzuholen.

§. 506. Sind die Personen, welche das vormundschaftliche Gericht ausmachen, mit denen, aus welchen das den Prozeß dirigirende Gericht besteht, nicht völlig eben dieselben: so muß der beklagte Vormund bey letzterm(!) die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen.

§. 507. Zur Einwendung und Fortsetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Rechtsmittel bedarf es keiner besondern richterlichen Approbation.

§. 508. Doch muß der Vormund von dem Ausfalle des Erkenntnisses, und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel, dem vormundschaftlichen Gerichte sofort Anzeige machen; und dieses ist, wenn es die Beschwerde für ungegründet hält, deren Fortsetzung zu untersagen berechtigt.

§. 509. Hat der Vormund die Anzeige unterlassen: so muß er die Kosten des solchergestalt eigenmächtig eingewendeten und fortgesetzten Rechtsmittels selbst tragen.

§. 510. Doch muß ihm ein dadurch dem Pflegebefohlenen wirklich verschaffter Vortheil auf diese Kosten zu gute gerechnet werden.

§. 511. Glaubte der Vormund sich bey einem wider die Pflegebefohlenen ausgefallenen Urtheil beruhigen zu müssen: so muß er dennoch dem vormundschaftlichen Gerichte davon sofort Anzeige machen.

§. 512. Findet dieses bey dem Antrage des Vormundes ein Bedenken: so muß es denselben mit näherer Anweisung unverzüglich versehen.

§. 513. Der Vormund, welcher den Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts wegen Anstellung oder Fortsetzung eines Prozesses Folge leistet, wird für einen nachtheiligen Ausschlag nur in so fern verantwortlich, als er bey Einziehung der Nachrichten ein grobes Versehen begangen, oder ihm bekannte Umstände, von denen er bey einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit wissen konnte, daß sie auf die Beurtheilung der Sache Einfluß haben würden, dem vormundschaftlichen Gerichte verschwiegen hat.

§. 514. Das vormundschaftliche Gericht haftet bey der ihm obliegenden rechtlichen Beurtheilung für ein mäßiges Versehen.

§. 515. Ein Vormund, welcher wider den Willen des vormundschaftlichen Gerichtes einen Prozeß anfangen oder fortsetzen will, soll zwar dazu verstattet Werden;

§. 516. Er haftet aber alsdann dem Pflegebefohlenen aus eignen Mitteln, für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 517. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte sollen andere Bürger des Staates mit unnützen, oder offenbar ungegründeten Prozessen, oder mit Fortsetzung solcher Rechtsmittel nicht belästigen.

§. 518. Werden sie dessen von dem Richter, vor welchem der Prozeß geführt worden, schuldig befunden: so müssen der Vormund, und das Gericht, welches einen solchen Prozeß gebilligt hat, Strafe und Kosten aus eignen Mitteln entrichten.

§. 519. Hat der Vormund die Genehmigung des Gerichtes durch unrichtige oder unvollständige Anzeigen bewirkt, so treffen diese nachtheilige Folgen ihn allein.

§. 520. Hat der Vormund durch solche Anzeigen zu den unnützen oder ungegründeten Prozessen keinen Anlaß gegeben, so treffen diese Folgen nur das vormundschaftliche Gericht.

und der Vergleiche.

§. 521. Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes kann kein Vormund gültige Vergleiche schließen, noch auf Compromisse sich einlassen.

5) *in Ansehung der Passivschulden* §. 522. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlenen behaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht seyn.

§. 523. Unter mehrern muß er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirtschaftliche Vermögensadministration hemmen, dem Pflegebefohlenen am meisten lästig sind.

§. 524. Findet sich eine beträchtliche Schuldenlast, so muß der Vormund, ohne besondere richterliche Approbation, sich auf Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht einlassen, sondern die Vorbescheidung des Gerichtes, über die wegen Eröffnung eines Liquidationsprozesses, oder sonst, zu nehmenden Maaßregeln, nachsuchen und abwarten.

§. 525. Neue Darlehne darf kein Vormund ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichtes aufnehmen.

§. 526. Wer ohne dergleichen Approbation dem Vormunde ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlenen nur so weit verhaftet, als das Geld in den Nutzen desselben erweislich verwendet worden.

§. 527. Unter obrigkeitlicher Genehmigung kann der Vormund selbst seinen Pflegebefohlenen Darlehne machen, und sich dafür eben die Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die, unter ähnlichen Umständen, auch einem Fremden wäre zugestanden worden.

6) in Ansehung der Grundstücke.

§. 528. Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlenen muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegebefohlenen im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 529. Auch muß er um die seinem Pflegebefohlenen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bey der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlenen noch eingetragene Schulden, und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muß er auf gesetzmäßigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 531. Auch die wirtschaftliche Verwaltung, Verpacht- und Vermiethung der Grundstücke des Pflegebefohlenen, gehört zu dem Amte des Vormundes.

§. 532. Einer Anfrage bey dem vormundschaftlichen Gerichte bedarf es nur alsdann, wenn in der Art der Bewirthschaftung oder Benutzung eine Haupt-Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 533. Soll also z. B. die bisherige Administration in eine Pacht, oder umgekehrt, verwandelt, oder ein neuer Pächter angenommen, oder der abgelaufene Contract mit dem bisherigen Pächter verlängert werden: so ist der Vormund zur Anfrage verpflichtet.

§. 534. Auch wenn über den gewöhnlichen Wirthschafts-Etat ein außerordentlicher Holzschlag in den Forsten vorgenommen werden soll, muß der Vormund zuvörderst darüber anfragen.

§. 535. Ob die Verpachtung der Grundstücke des Pflegebefohlenen aus freyer Hand, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt nach Bewandniß der Umstände, nach der Beschaffenheit und Größe des Grundstückes, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebots zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage, u. s. w. lediglich von dem pflichtmäßigen Gutachten des Vormundes, und dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsamtes ab.

§. 536. Wird eine freywillige Subhastation für gut befunden: so kann das vormundschaftliche Gericht dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre.

§. 537. Neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Meliorationen darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen.

§. 538. Sobald die Summe der Kosten Fünfzig Thaler übersteigt, muß das Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anstalt, so wie demnächst die erfolgte zweckmäßige Verwendung, durch Sachverständige prüfen lassen.

§. 539. Remissionen kann der Vormund dem Pächter in der Regel eigenmächtig nicht bewilligen.

§. 540. Gleich am Anfange einer jeden Vormundschaft, zu welcher Grundstücke gehören, muß ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund für sich, und ohne Anfrage, bey dergleichen Ausgaben zu Bauen, Meliorationen, und Remissionen, nicht übersteigen darf.

§. 541. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder einzuziehen, ist der Vormund der Regel nach befugt und verpflichtet.

§. 542. Ausnahmen von dieser Regel muß der Richter ausdrücklich festsetzen, und selbige den Schuldnern gehörig bekannt machen.

§. 543. Denjenigen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, ist der Vormund damit ohne Noth, und besonders erhebliche Gründe, nachzusehen nicht berechtigt.

§. 544. Das vormundschaftliche Gericht muß bey der Revision der Rechnungen die darin aufgeführten Reste, und die von dem Vormunde angegebenen Gründe der verstatteten Nachsicht sorgfältig prüfen, und, wo diese Gründe nicht hinreichend sind, den Vormund zur Beytreibung der Rückstände mit Nachdruck anhalten.

§. 545. Die Ueberschüsse von dem Vermögen und Einkünften der Pflegebefohlenen, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muß der Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke.

§. 546. Wie ein Vormund, welcher dergleichen Ueberschüsse selbst nutzt, zu bestrafen sey, ist oben verordnet. (§. 486.)

§. 547. Läßt der Vormund dergleichen Ueberschüsse länger als Sechs Wochen bey sich ungenutzt liegen: so muß er dieselben, von diesem Zeitpunkte an, landüblich verzinsen.

§. 548. Ein Vormund, der Gelegenheit hat, die im gerichtlichen Deposito liegenden, oder nur gegen bankmäßige Zinsen ausgethanen Gelder seiner Pflegebefohlenen, ohne seinen eignen Schaden, sicher unterzubringen; und es dem Vormundschaftsamte nicht anzeigt, haftet für den Ausfall an den Zinsen.

§. 549. So wenig der Vormund ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts die Güter der Pflegebefohlenen verschulden kann, so wenig darf er dieselben, ohne dergleichen Genehmigung, mit Reallasten beschweren.

besonders wegen deren Veräußerung;

§. 550. Unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne öffentliche Subhastation, nicht verkauft, oder sonst veräußert werden.

§. 551. Wichtige Ursachen der Veräußerung sind, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch zur Gestattung eines Indults rechtlich angehalten werden können;

§. 552. Ferner, wenn dergleichen Güter in einen so großen Verfall gerathen sind, daß zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst

über Zwey Drittel seines Werths verschuldet werden müßte;

§. 553. Ueberhaupt, wenn erhellet, daß durch deren fernere Beybehaltung das Vermögen der Pflegebefohlenen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde.

§. 554. Juwelen und Kostbarkeiten können, außer den §. 551-553. bestimmten Fällen, auch wegen eines dem Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffenden erheblichen Nutzens, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, veräußert werden.

§. 555. Auch ist die Veräußerung wegen eines erheblichen Nutzens zulässig, bey Häusern; Landgütern, die nicht adliche Rechte haben; Gärten; Weinbergen; Zehenten; Zinsen und andern Gerechtigkeiten, die nicht Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind; bey Bergantheilen, die noch keine Ausbeute tragen; ingleichen bey einzelnen Grundstücken, die weder Pertinenzstücke eines adlichen Gutes sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen.

§. 556. Doch muß bey solchen Veräußerungen, (§. 555.) außer dem Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Genehmigung der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen.

§. 557. Diese höhere Instanz haftet bey versagter Genehmigung niemals, und bey ertheilter, nur für ein grobes Versehen.

§. 558. Auch adliche Güter, und andere in dem §. 555. nicht mit begriffene Immobilien, können wegen eines erheblichen Nutzens für die Pflegebefohlenen veräußert werden.

§. 559. Es müssen aber alsdann die Zwey nächsten Anverwandten des Pflegebefohlenen darüber mit ihrem Gutachten gehört, und die Genehmigung des Justizdepartements nach Maaßgabe §. 556. 557. eingeholt werden.

§. 560. Hat der Pflegebefohlene das Achtzehnte Jahr zurückgelegt: so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräußerung unbeweglicher Güter des bloßen Nutzens wegen erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu vernehmen. (§. 555. 558.)

§. 561. Widerspricht ein solcher Pflegebefohlner dieser Veräußerung: so kann dieselbe nicht stattfinden.

§. 562. Zerstückungen ganzer Güter, wegen eines bloßen davon gehofften Nutzens, sind in keinem Falle zulässig.

§. 563. Eine Veräußerung ist alsdann für nützlich zu achten, wenn der dem Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffende Vortheil, eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks wenigstens um Ein Viertel übersteigt.

§. 564. Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen die Veräußerung selbst verordnet: so bedarf es keiner weitem Untersuchung über die Nützlichkeit derselben.

§. 565. Hingegen macht die bloße Erlaubniß des Erblassers diese Untersuchung nicht überflüssig.

§. 566. Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräußerung des Grundstücks zu dringen, nicht gewehrt werden.

§. 567. Auch der Vormund ist berechtigt, unter obervormundschaftlicher Approbation auf die Veräußerung des gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen; wenn erhellet, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlenen schädlich seyn würde.

§. 568. Sobald das vormundschaftliche Gericht die Veräußerung genehmigt hat, muß der Richter der Sache, auf Anmelden des Vormundes, mit der Taxe und Subhastation verfahren; ohne daß es von seiner Seite einer besondern Untersuchung oder Approbation bedarf.

§. 569. Hat der Erblasser verordnet, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden solle: so bedarf es, wenn diese das Gut anzunehmen erbötig ist, weder einer Taxe noch Subhastation.

§. 570. Aeußert sich aber eine nicht offenbar ungegründete Besorgniß, daß unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohlenen in einem ihnen zukommenden Pflichttheile verborgen liegen möchte: so muß mit Aufnahme der Taxe verfahren werden.

§. 571. Bestätigt der Ausfall der Taxe diese Besorgniß: so muß der Begünstigte entweder so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise zulegen; oder sich gefallen lassen, daß das Gut durch Subhastation, bey der ihm bloß, gleich Andern, mit zu bieten frey steht, dem Meistbietenden überlassen werde.

§. 572. Hat der Erblasser den Verkauf befohlen, die Subhastation verboten, dabey aber keinen gewissen Werth des Grundstücks bestimmt: so kann das Grundstück, aus freyer Hand, nicht unter der Taxe veräußert werden.

§. 573. Steht dergleichen Gebot aus freyer Hand nicht zu erhalten: so muß die Subhastation erfolgen.

§. 574. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrere Miterben das Grundstück von dem Pflegebefohlenen selbst, unter richterlicher Approbation, übernommen werden soll.

§. 575. Diese Vorschrift findet aber nicht Anwendung, wenn unter den übrigen Miteigenthümern ebenfalls Pflegebefohlene befindlich sind.

§. 576. Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will; und dabey dem Pflegebefohlenen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

§. 577. Auch ein Gebot unter der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und Taxe an Erheblichkeit übersteigen.

§. 578. Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach(!) das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, muß der Vormund der Regel nach beytreten.

§. 579. Er kann und muß aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen begründen.

§. 580. Der Vormund muß also in einem solchen Falle (§. 578.) die Richtigkeit der aufgenommenen Taxe mit vorzüglicher Sorgfalt prüfen.

§. 581. Sollte sich in der Folge finden, daß der Uebernehmer des Guts den übrigen Interessenten, außer dem gebotenen Preise, noch gewisse Nebenvortheile heimlich zugestanden habe: so muß er den Pflegebefohlenen das Doppelte von dem Betrage desjenigen, was der am meisten begünstigte Mitinteressent an solchen Nebenvortheilen erhalten hat, vergüten.

§. 582. Ist er dazu nicht vermögend: so werden die übrigen Interessenten solcher mit dem Schaden der Pflegebefohlenen sich verschaffen(!) Nebenvortheile zu deren Besten verlustig.

§. 583. Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt: so darf der Vormund ein minderes Gebot niemals annehmen, so oft die Veräußerung des bloßen Nutzens wegen geschehen soll.

§. 584. Nothwendige Veräußerungen können durch eine von dem Erblasser geschehene Bestimmung des Preises nicht aufgehalten werden.

§. 585. Außer den §. 569-583. bestimmten Fällen, ist die Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, wenn sie ohne Subhastation geschehen, nichtig.

§. 586. Sollten jedoch außerordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlenen bey einem Verkaufe aus freyer Hand offenbare Vortheile, die bey einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten ständen, verschafft werden könnten: so soll das Justizdepartement, auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichtes, nach gehörig geprüfter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren berechtigt seyn.

§. 587. Der Käufer eines Pupillengutes, bey dessen Subhastation die gesetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet; oder dem das Gut in einem der vorstehend bestimmten Fälle, (§. 569 bis 586.) unter Genehmigung der Behörde aus freyer Hand zugeschlagen worden, erlangt ein unwiderrufliches Eigenthum; wenn gleich bey Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung, bey Aufnehmung der Taxe, oder sonst, von dem Vormunde oder vormundschaftlichen Gerichte gefehlt worden.

§. 588. Vielmehr bleibt alsdann dem Pflegebefohlenen, wegen des durch eine solche Veräußerung erlittenen Schadens, nur der Regreß an den oder diejenigen, welchen, nach Maaßgabe eines von ihnen zu vertretenden Versehens, die Schuld davon zur Last fällt, nach den oben bestimmten Grundsätzen vorbehalten.

§. 589. Ist aber die Veräußerung nach Vorschrift §. 585. nichtig, so ist der gewesene Pflegebefohlene, gegen Zurücknahme des Guts, dem Uebernehmer das von ihm gezahlte Kaufgeld nur so weit, als dasselbe in den Nutzen des Pflegebefohlenen wirklich verwendet worden, zu erstatten verbunden.

§. 590. Wie es wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen zu halten sey, hängt davon ab: in wie fern derjenige, welcher das Gut an den Pflegebefohlenen zurückgeben muß, nach allgemeinen Grundsätzen für einen redlichen oder unredlichen Besitzer zu achten ist.

§. 591. Wegen des dem Pflegebefohlenen aus der Veräußerung erwachsenen Schadens, den er von dem Besitzer nicht erlangen kann, bleiben demselben seine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräußerung schuld ist, vorbehalten.

§. 592. Die Verhältnisse zwischen dem Inhaber der Sache, welcher sie zurückgeben muß, und dem Vormunde, durch welchen die Veräußerung geschehen ist, sind nach den allgemeinen Vorschriften von Schadensersatz und von Gewährleistungen zu beurtheilen.

§. 593. Das Recht des Pflegebefohlenen, die nichtig geschehene Veräußerung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 594. Für eine stillschweigende Genehmigung ist besonders zu achten, wenn der Pflegebefohlene die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Besitzer pachtet;

§. 595. Ferner, wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräußerte Sache binnen Zehn Jahren nach aufgehobner Vormundschaft nicht zurück fordert.

§. 596. Daß der Pflegebefohlene des veräußernden Vormundes Erbe geworden, schließt ihn von der Rückforderung nicht aus: sondern verpflichtet ihn nur zur Schadloshaltung gegen den Uebernehmer, so weit, als der Erblasser dazu verbunden war.

wegen des Ankaufes der Grundstücke;

§. 597. Das Vermögen der Pflegebefohlenen kann auch zum Ankaufe unbeweglicher Güter verwendet werden.

§. 598. Doch ist dabey eine vorzügliche sorgfältige Prüfung der durch dergleichen Ankauf dem Pflegebefohlenen zu verschaffenden(!) Vortheile, sowohl von Seiten des Vormundes, als

des vormundschaftlichen Gerichtes, erforderlich.

§. 599. Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlenen ist dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehen, wenn nicht von letzterem besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind.

7) wegen Ankaufung von Leibrenten und Pensionen;

§. 600. Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperson, mit Genehmigung des Vormundschaftsamtes, rathsam findet, derselben eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern: so muß ihr Ehemann sich die Leistung des Beytrages aus den Einkünften ihres Vermögens gefallen lassen.

§. 601. Kann und will er aber der Ehefrau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen: so muß der Vormund von seinem Vorhaben absteht.

8) wegen zu übernehmender Pachtungen;

§. 602. Pachtungen zu übernehmen, und eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegebefohlenen gestattet werden.

§. 603. Ist der Vater während des Laufes einer Pachtzeit verstorben: so darf der Vormund seiner hinterlassenen Erben die Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er dazu nach dem Inhalte des Contracts, oder nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet ist. (Th. I. Tit. XXI. §. 366. sqq.)

§. 604. Findet der Vormund eine fortzuführende, oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft; und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlene das Zwanzigste Jahr zurückgelegt: so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

9) wegen einer anzulegenden oder fortzusetzenden Kaufmannshandlung.

§. 605. Das Vermögen der Pflegebefohlenen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden.

§. 606. Ist eine schon errichtete Handlung von dem Erblasser auf den Pflegebefohlenen gediehen: so muß, zur Besorgung der dahin einschlagenden Angelegenheiten, ein handlungskundiger Vormund bestellt werden.

§. 607. Ob diesem Vormunde noch ein sachkundiger Beystand zuzuordnen sey, bleibt nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Handlung, und nach Bewandniß der übrigen Umstände, dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 608. Ist eine Mutter vorhanden, welche selbst dem Handlungsgeschäfte vorzustehen fähig und geneigt ist: so bedarf es, außer dem Sachkundigen(!) Vormunde, keines weitern Beystandes.

§. 609. Zu dergleichen Vormündern und Beyständen darf das Gericht keine solche Personen wählen, von denen ein Mißbrauch der Handlungsgeheimnisse des Pflegebefohlenen zu befürchten wäre.

§. 610. Sind taugliche Subjecte unter den Verwandten des Pflegebefohlenen anzutreffen: so müssen dieselben Fremden vorgezogen werden.

§. 611. Auch die Beystände müssen, zur gewissenhaften Wahrnehmung des Bestens der Pflegebefohlenen in ihren Handlungsangelegenheiten, feyerlich verpflichtet werden.

§. 612. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich verordnet: so muß seinem Willen in allen Stücken so lange nachgelebt werden, als nicht neue Umstände, welche die Fortsetzung für den Pflegebefohlenen bedenklich machen, zum Vorschein kommen.

§. 613. Hat der Erblasser den Pflegebefohlenen nur den ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlassen: so sind der Vormund und das Gericht an seine Disposition wegen Fortsetzung

der Handlung nicht gebunden.

§. 614. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet: so muß seinem Willen in allen Fällen Folge geleistet werden.

§. 615. Hat der Erblasser über die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung nicht verfügt: so muß das Vormundschaftsamte Einen oder Zwey Sachverständige ernennen, und besonders verpflichten, welche mit Zuziehung des Vormundes, und Eines oder Zweyer der nächsten am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten, die Umstände genau prüfen, und ihr Gutachten: ob die Handlung fortzusetzen, oder aufzuheben sey, abgeben müssen.

§. 616. Bey der Auswahl dieser Sachverständigen muß der Richter die Vorschrift des §. 609. beobachten.

§. 617. Bey der Prüfung muß sowohl auf den Zustand und die Verfassung der Handlung selbst, als auf das Alter und die Fähigkeiten des Pflegebefohlenen, je nachdem vermöge derselben nähere oder entferntere, oder gar keine Aussichten, daß er die Handlung künftig werde übernehmen können, vorhanden sind, Rücksicht genommen werden.

§. 618. Auch die Eigenschaften, Zuverlässigkeit, und übrigen Umstände derjenigen Person, welche im Falle einer Fortsetzung den Geschäften vorstehen würde, sind dabey in Betrachtung zu ziehen.

§. 619. Stimmen die Sachkundigen und der Vormund in ihren Gutachten überein: so dient dieses Gutachten dem Vormundschaftsamte lediglich zur Richtschnur.

§. 620. Sind aber die Meinungen der Sachkundigen und der Verwandten verschieden: so müssen andre Sachkundige ernannt, und es muß, mit deren Zuziehung, die Prüfung von dem Vormunde und den Verwandten wiederholt werden.

§. 621. Treten diese neue Sachkundige(!) dem vorigen bey: so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag.

§. 622. Stimmen aber die neuen Sachkundigen mit den Verwandten überein: so muß die Sache nach dem Antrage der letztern entschieden werden.

§. 623. Wenn auch hiernach die Fortsetzung der Handlung beschlossen worden: so kann doch dieselbe zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, sobald aus der jährlich einzureichenden Balance sich ergibt, daß Schaden dabey herauskomme; und nicht etwa, nach dem Gutachten des Vormundes und seines Beystandes, ein derselben überwiegender Vortheil in der Folge mit einem vorzüglichen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 624. Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten, unter Aufsicht des Vormundes.

§. 625. Hat der Erblasser einen Disponenten zur Fortsetzung der Handlung ausdrücklich ernannt: so muß derselbe beybehalten, und nicht ohne die erheblichsten Gründe verändert werden.

§. 626. Außer diesem Falle muß der Vormund, wegen Beybehaltung der bisherigen, oder Bestellung eines neuen Disponenten, dem vormundschaftlichen Gerichte pflichtmäßige Vorschläge machen.

§. 627. Der Vormund muß durch fleißige Revision der Bücher, und Nachsehung der Correspondenz, von dem redlichen, ordentlichen, und vorsichtigen Betriebe des Disponenten sich überzeugen.

§. 628. Bey besonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen muß der Vormund das Gutachten der Beystände einholen, und die Genehmigung des Gerichts nachsuchen.

§. 629. Dies muß besonders geschehen, wenn die Person des Disponenten oder der Gegenstand des Handels verändert; oder zur Erlangung eines besondern Vortheils, ein sonst

bey dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risico übernommen; oder das Handlungscapital aus dem übrigen Vermögen der Pflegebefohlenen verstärkt werden soll.

§. 630. Credit zu geben und zu nehmen, ist der Disponent in so weit ohne Rückfrage berechtigt, als es zum ordinären Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung steckenden Capitale bestritten werden kann.

§. 631. Sollen aber fremde Capitalien zum Behufe des Handlungsverkehrs aufgenommen werden: so muß der Disponent mit dem Vormunde und dessen Beystande Rücksprache nehmen.

§. 632. Ist keine Gefahr im Verzüge: so muß zuvörderst die Approbation des Gerichts eingeholt; sonst aber demselben von dem aufgenommenen Darlehne Anzeige gemacht; und in einem, so wie in dem andern Falle, die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachgewiesen werden.

§. 633. Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden: so muß der Vormund sich Mühe geben, jemanden auszumitteln, der dieselbe im Ganzen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlenen übernehme.

§. 634. Die Uebernehmung muß auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii geschehen; und sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden.

§. 635. Sonst bedarf es zu einer solchen Ueberlassung, außer der obervormundschaftlichen Approbation, keiner Solennitäten.

§. 636. Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können einem solchen Uebernehmer ohne förmliche Subhastation zugeschlagen werden.

§. 637. Findet sich kein tauglicher Uebernehmer der Handlung im Ganzen: so muß der stückweise Verkauf der Waaren, und die Einziehung der Schulden, durch den Disponenten unter Aufsicht des Vormundes besorgt werden.

§. 638. Dabey ist überall nach kaufmännischer Handlungsweise zu verfahren; und neue Geschäfte dürfen nur in so fern, als ohne selbige die Beendigung der alten entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Schaden des Pflegebefohlenen zu bewirken seyn würde, unternommen werden.

§. 639. Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen zur Zeit seines Ablebens mit einem Andern in einer Handlungsgesellschaft gestanden: so bestimmen der Inhalt seiner letztwilligen Verordnung, die Vorschriften des Contracts, und in deren Ermangelung die Gesetze: ob und wie eine solche Compagniehandlung fortgesetzt oder aufgehoben werden müsse.

§. 640. Hängt die Fortsetzung oder Aufhebung von dem freyen Entschlusse des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts ab: so müssen diese nach den Vorschriften §. 617. sqq. sich achten.

§. 641. So weit durch rechtsbeständige Verabredungen, oder Verordnungen des Erblassers, der Vormund von der Einmischung in die fortzusetzende Societätshandlung nicht ausgeschlossen ist, hat er dabey eben die §. 627. sqq. ihm beygelegten Rechte und Pflichten.

§. 642. Eben so muß der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, in Rücksicht auf den Vormund und das Gericht, dasjenige beobachten, was §. 628-632. dem Disponenten vorgeschrieben ist.

10) wegen einer dem Pflegebefohlenen zufallenden Erbschaft.

§. 643. Erbschaften, welche den Pflegebefohlenen während des Laufes der Vormundschaft zufallen, kann der Vormund ohne besondere Approbation, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii, antreten.

§. 644. Soll eine Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten, oder ausdrücklich abgelehnt werden: so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

§. 645. In jedem Falle muß der Vormund dergleichen Anfall dem Gerichte sofort anzeigen, und hiernächst demselben das aufgenommene Inventarium vorlegen.

§. 646. Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung, und Verwaltung einer solchen Erbschaft, ingleichen wegen Bezahlung der Schulden, finden alle wegen des ursprünglichen Vermögens der Pflegebefohlenen in dem gegenwärtigen Abschnitte ertheilte Vorschriften Anwendung.

Rechnungslegung des Vormundes.

§. 647. Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen, und dieselbe spätestens innerhalb Dreyer Monate nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, bey dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen verbunden.

§. 648. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich administrirt haben: so muß von ihnen gemeinschaftlich Rechnung gelegt werden; wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich getheilt hätten.

§. 649. Ist Einem von ihnen nur ein gewisses Fach der Administration von dem Erblasser, oder von dem Richter angewiesen: so ist er auch nur darüber Rechnung zu legen verbunden.

§. 650. Ist zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt; Einem aber die Hauptdirection übertragen: so muß dieser aus den Specialrechnungen der Nebenvormünder die Hauptrechnung formiren, und einreichen.

§. 651. Bey geringern Vormundschaften kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt und abgenommen ist, der Termin für die folgenden auf Zwey bis Drey Jahre bestimmt werden.

§. 652. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten, in Pausch und Bogen überlassen: so vertritt ein alljährig beizubringender Nachweis von der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung.

§. 653. Bey Handlungen dient die alljährig durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene, und von dem Vormunde, nach vorhergegangener Revision, als richtig attestirte Balance statt der Rechnung.

§. 654. Dergleichen Balance muß von dem Richter eben so verwahrt werden, wie in Ansehung des Inventarii verordnet ist.

§. 655. Das Inventarium oder Verzeichniß, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, ist die Grundlage der Rechnung.

§. 656. Nach Anleitung desselben, und des etwanigen Theilungsrecesses, muß bey jeder Rechnungslegung der Zustand des Vermögens, wie er sich am Anfange, und beym Abschlusse der Rechnung verhalten hat, nachgewiesen werden.

§. 657. Die Rechnung muß ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Rechnungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

§. 658. Auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichts erfolgten, oder durch das Depositum desselben gegangnen Einnahmen und Ausgaben, müssen in der Rechnung mit aufgeführt werden.

§. 659. Das Gericht muß daher dem Vormunde von dergleichen Zahlungen die erforderlichen Nachrichten und Extracte in Zeiten mittheilen.

§. 660. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe muß durch Beläge, Quittungen, oder andre Bescheinigungen, nothdürftig nachgewiesen werden.

§. 661. Ueberhaupt hat der administrirende Vormund, bey Führung und Ablegung der Rechnung, alles zu beobachten, was dabey einem Verwalter fremder Güter vorgeschrieben ist. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 662. Das vormundschaftliche Gericht ist schuldig, den Vormund zur Rechnungslegung von Amts wegen anzuhalten, und die gelegte Rechnung sorgfältig zu prüfen.

§. 663. Diese Prüfung muß sowohl auf die Richtigkeit der Rechnung nach den Regeln der Rechenkunst, und der Beläge; als auf den Inhalt, die Beschaffenheit und Nützlichkeit der vorgefallenen Geschäfte, in Einnahme und Ausgabe, gerichtet seyn.

§. 664. Ist ein Ehrevormund bestellt: so muß demselben von Einlangung der Rechnung, und dem bevorstehenden Termine zu deren Abnahme, von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

§. 665. Der Ehrevormund ist berechtigt, die Rechnung nachzusehen, und Ausstellungen dagegen zu machen.

§. 666. Besonders ist er bey der Abnahme derselben schuldig, das Beste der Pflegebefohlenen zu beobachten.

§. 667. Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen und von ihm nicht gehobenen Defecte, muß der Richter von Amts wegen sorgen.

§. 668. Was wegen der Einziehung der Ueberschüsse verordnet ist, muß auch wegen der aus der Rechnung sich ergebenden Cassenbestände beobachtet werden. (§. 545. sqq.)

§. 669. In Ansehung des Cassenbestandes, und solcher Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, kann das vormundschaftliche Gericht nöthigen Falls die Execution verfügen, ohne daß es darüber eines förmlichen Prozesses bedarf.

§. 670. Steht der Vormund unter einer andern Jurisdiction: so muß der gehörige Richter, auf die bloße Requisition des Vormundschaftsarrtes, die Execution in dergleichen Fällen unweigerlich vollstrecken.

§. 671. Wie es aber zu halten sey, wenn der Vormund die gezogenen Defecte nicht anerkennen will, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 672. Ist eine Vormundschaft über mehrere Pflegebefohlene zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet: so muß über das Vermögen eines jeden derselben besondere Rechnung geführt, und gelegt werden.

§. 673. Sind mehrere Pflegebefohlene vorhanden, welche theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen besitzen: so muß, außer der gemeinschaftlichen, auch für jeden eine besondre Rechnung geführt, und abgelegt werden.

§. 674. Gehört zu dem Vermögen ein in einer andern Königlichen Provinz gelegenes Grundstück: so muß die Wirthschaftsrechnung darüber zwar besonders geführt, und bey dem Richter der Sache abgelegt werden;

§. 675. Der Vormund muß aber den, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, sich ergebenden Ueberschuß der Gutseinkünfte in der Vormundschaftsrechnung mit aufführen, und daselbst gehörig nachweisen.

§. 676. Auch muß der Richter der Sache die abgenommene Wirthschaftsrechnung dem vormundschaftlichen Gerichte zuschicken, und demselben von seinem Befunde bey der Revision und Abnahme Nachricht geben.

§. 677. Das vormundschaftliche Gericht ist befugt and schuldig, diese Rechnung nochmals zu prüfen, und mit der bey ihm gelegten Vormundschaftsrechnung zu vergleichen.

§. 678. Wenn die Rechnung richtig befunden, oder die dagegen gemachten Ausstellungen gehoben worden: so muß dem Vormunde eine schriftliche Quittung darüber ertheilt werden.

In wiefern Vormünder von der Obrigkeitlichen Aufsicht entbunden werden können.

§. 679. Der vorstehend verordneten Obsorge des etaats(! = Staats) über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlenen, können dieselben durch keine Willenserklärungen oder Verfügungen entzogen werden.

§. 680. Eine Verordnung also, das Pflegebefohlene bevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblasser der Pflegebefohlenen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422-678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreyen.

§. 682. Dergleichen Befreyung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente, verordnet werden.

§. 683. Auch ist nur ein solcher Erblasser, welcher den Pflegebefohlenen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil zuwendet, dazu berechtigt.

§. 684. Aber auch ein solcher Vormund muß zu seinem Amte bey dem vormundschaftlichen Gerichte verpflichtet, und mit einer schriftlichen Bestallung, in welcher die nach dem Willen des Erblassers ihm zukommenden Befreyungen ausgedrückt sind, versehen werden.

§. 685. Der allgemeinen Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts ist auch ein solcher Vormund unterworfen.

§. 686. Wenn unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen veräußert werden sollen: so muß der Vormund dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige machen,

§. 687. Dieses ist zwar weder befugt noch schuldig, die Ursache der Veräußerung zu beurtheilen; die Art derselben aber muß, mit seiner Genehmigung, nach den Gesetzen bestimmt werden.

§. 688. Wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, offenbar unbesonnenen, oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund zur Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangen: so muß dasselbe diese Anzeigen sofort näher untersuchen, und für die Sicherheit der Pflegebefohlenen sorgen.

§. 689. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt; oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königlische Cassenbedienung, Domainenadministration, oder Pachtung übernimmt.

§. 690. Doch darf der Richter, bey der über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht, nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 691. Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, daß der Vormund auch nur bey einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muß er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreynende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

§. 692. Die einem Testamentsvormunde ertheilten Befreyungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung, oder bey seinem Abgange, an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf ihn mit gerichtet sind.

§. 693. Aus dem Verbote der Herausgabe eines offenen Privatinventarii folgt die Befreyung des Vormundes von der Rechnungslegung.

§. 694. Aus dem bloßen Verbote der Rechnungsablegung allein, folgt noch nicht die Befreyung des Vormundes von der, über die Substanz des Vermögens, nach §. 652. beyzubringenden Nachweisung.

Achter Abschnitt

Von Aufhebung der Vormundschaften

Ende der Vormundschaft.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

I. Von Seiten der Pflegebefohlenen:

1) durch erreichte Volljährigkeit;

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 697. Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlenen, weder verlängern, noch verkürzen.

§. 698. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenen ausdrücklich verordnet: so muß dieselbe, jedoch nicht weiter, als höchstens Sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

§. 699. Hat nicht der Vater, sondern nur ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäußert: so ist dennoch das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amts wegen näher zu prüfen: ob gesetzmäßige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 700. Für gesetzmäßige Gründe sind in diesem Falle nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen, als Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen.

§. 701. Eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenn gleich selbige noch nicht bis zu einem solchen Grade gestiegen wäre, der die Anordnung einer neuen Vormundschaft nothwendig machen könnte, kann dennoch die auch nur von einem Fremden angeordnete Fortsetzung derjenigen, welche bisher wegen minderjährigen Alters angeordnet war, unter der Bestimmung des §. 698. rechtfertigen.

§. 702. In allen Fällen, wenn eine Verlängerung der Vormundschaft, es sey nach der Anordnung des Vaters, oder nach dem Befinden des Richters, für nöthig erachtet wird, kann dem Pflegebefohlenen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden.

§. 703. Doch wird, während des Prozesses, die Vormundschaft fortgesetzt.

§. 704. In allen Fällen, da eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit verlängert wird, muß diese Verlängerung eben so, wie bey Prodigalitätserklärungen verordnet ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 705. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens jeder im Stande sey, sich vollkommen zu vergewissern: ob derjenige mit dem er einen Vertrag schließen oder ein andres Geschäft verhandeln will, noch unter Vormundschaft stehe, oder nicht: so soll jedem Pflegebefohlenen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen wird, ein schriftliches Zeugniß darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt werden.

§. 706. Dergleichen Zeugniß dient aber bloß zur Legitimation des gewordenen Pflegebefohlenen, und der Mangel desselben bewirkt für sich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geschäfte.

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater sowohl als jedem Andern, welcher einem Pflegebefohlenen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniß, seine

Disposition darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.

§. 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer ferneren Aufsicht oder Administration zu unterziehn.

§. 709. Doch muß das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amtswegen dafür sorgen, daß dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, im Hypothekenbuche eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muß das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen in dem nach §. 705. dem gewesenen Pflegebefohlenen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfenen Gegenstände gültig verfügt werden könne, oder nicht, ist nach den Vorschriften des Vierten Titels im Ersten Theile, §. 15. sqq. zu beurtheilen.

§. 712. Aus eigener Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlenen vor erreichtem volljährigem Alter desselben, niemals entziehen.

2) durch Majorennitäts-Erklärung.

§. 713. Der Pflegebefohlene hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, daß er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sey; und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde.

§. 714. Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlene bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen.

§. 715. Wenn ein Vater für sein Kind die Majorennitätserklärung selbst nachsucht: so muß die §. 714. verordnete Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts zwar ebenfalls erfolgen;

§. 716. Doch muß diese Prüfung nur darauf gerichtet werden: ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also das Kind durch die Majorennitätserklärung Schaden leiden könnte.

§. 717. Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlenen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt: so bedarf es keiner Untersuchung; in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten des Pflegebefohlenen rathsam machen.

§. 718. Dagegen ist jedes Gesuch um Majorennitätserklärung unstatthaft, wenn der Vater dasselbe verboten, oder auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäußert hat.

§. 719. Vor zurückgelegtem Achtzehnten Jahre, bey Personen weiblichen, und vor zurückgelegtem Zwanzigsten, bey Personen männlichen Geschlechts, findet keine Majorennitätserklärung statt.

§. 720. In Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauernstandes, nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre erreicht haben, ist das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitätserklärung ohne weitere Rückfrage bey einer höhern Instanz zu ertheilen befugt.

§. 721. In wie fern in Provinzen, wo bisher das Fünf und zwanzigste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, so wie bey Adlichen überhaupt, die Majorennitätserklärung nur von dem Justizdepartement, oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den

Provinzialgesetzbüchern näher bestimmt werden.

§. 722. Bis dahin hat es bey der bisherigen Verfassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle (§. 721.) sein Bewenden.

§. 723. In allen Fällen, wo der Stand eines Pflegebefohlenen männ- oder weiblichen Geschlechtes auf die Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitätserklärung zu ertheilen sey ? Einfluß hat, soll nur auf den Stand, welchen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

§. 724. Die Majorennitätserklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

§. 725. Nur wegen Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beygefügt; es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

§. 726. Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlene, erst nach erfolgter Majorennitätserklärung, von seinem Capitalsvermögen angeschafft oder sonst erworben hat.

§. 727. So weit der gewesene Pflegebefohlene nach §. 725. wegen Veräußerungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muß er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen werden sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

3) in Ansehung der Einkünfte, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre.

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlenen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen, und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß, zur eignen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muß der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beyden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlene der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Red und Antwort geben muß.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlener, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733. Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Außerordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

4) durch Verheirathung einer Pflegebefohlenen.

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sey? muß der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Daß kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen, die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

§. 741. Das vorbehaltene Vermögen, und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze, und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlenen, gebühret der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräußerung und Verpfändung aber, müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744. Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken: so kann ihn der Ehemann forstmäßig nutzen; außerordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§. 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muß der Ehemann der Pflegebefohlenen, bey jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termine zur Abnahme derselben, muß dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frey gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beyzuwohnen.

§. 750. Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken, oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

§. 751. Diese Sicherheit muß so beurtheilt und geprüft werden, wie es bey dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeschrieben ist. (§. 467. sqq.)

§. 752. Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlenen bey einer über sich habenden Cassenbedienung, nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist: so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen leisten.

§. 754. Eben das kann geschehen, wenn der Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt, und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu erwerben, für sich hat.

§. 755. Doch muß in beyden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter, und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muß die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden.

§. 757. Der Vormund muß sich und den Pflegebefohlenen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muß sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen: so wie hiernächst die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es sey unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muß sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache, bey der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen.

§. 760. Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äußert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Casse und Ablegung der Rechnung, und von den sich etwa dabey äußernden Bedenklichkeiten, pflichtmäßig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlenen drohenden Vertretung sich äußern, muß das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen, und in der Zwischenzeit, durch Beygebung eines Aufsehers, oder andre nach den Umständen schickliche und anwendbare Maaßregeln, die drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlenen durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung, oder sonst in Verlegenheit gerathen ist: so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung so weit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzustellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände: so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlenen nach Möglichkeit sorgen.

besonders bey der Verheirathung an einen Kaufmann.

§. 764. Ist die Pflegebefohlne an einen Kaufmann verheirathet; und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich: so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne besondre Sicherheitsbestellung verlangen.

§. 765. Er muß aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 766. Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungskenntniß: so muß ihm zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derselben mit den Büchern, ein sachverständiger

Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtigen Verfassung, nicht gefährdet sey: so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muß aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bey dem jährlichen Abschlusse und Formirung der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehen.

§. 769. Diese jährliche Balance muß ebenfalls, versiegelt, bey dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch außer dieser gewöhnlichen Revision, kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bey einer solchen gewöhnlichen oder außerordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlenen drohende Gefahr inne wird, muß er selbige dem Gerichte ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muß er, unter Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß durch Beygebung eines Aufsehers, oder andere nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen: so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlenen von ihrem Vater oder sonstigem Erblasser zugefallene Handlung fortsetzen: so muß er dazu, auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, und Wirtschaftlichkeit, gelassen werden; sobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer solchen Handlung, nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden sind. (§. 617. sqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortsetzung der Handlung gestattet: so ist er als Disponent anzusehen, und steht, als solcher, gegen den Vormund und das Gericht, in den §. 627. sqq. bestimmten Verhältnissen.

Von Erbverträgen bey der Verheirathung einer Pflegebefohlenen.

§. 776. Sollen bey Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlenen, Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden: so muß der Vormund das Interesse der Pflegebefohlenen redlich besorgen, und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

§. 777. Weder der Vormund, noch das Gericht, machen sich verantwortlich, wenn sie in Ansehung der Erbfolge bey den Verordnungen der Gesetze stehen bleiben.

§. 778. Soll durch dergleichen Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflegebefohlenen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen: so muß der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen.

§. 779. Findet das Gericht, daß der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlenen aus dieser Entsagung vernünftiger Weise erwarten können, überwogen werde; und genehmigt also dasselbe die Entsagung: so kann weder ihm, noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden.

Besonders wo Gemeinschaft der Güter stattfindet.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebeföhlner männlichen oder

weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet; und dabey die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden: so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlenen Gebrauch machen. (Tit. I. §. 420. 421.)

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen: so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, die Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die gesetzmäßige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben: so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlene vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sey?

§. 786. Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, und die Notwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wen sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§. 787. Der gewesene Vormund vertritt dabey die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beystand wählen.

§. 788. Daß der Pflegebefohlenen diese Erklärung angefordert worden; und wohin dieselbe ausgefallen sey? muß in dem nach §. 705. bey der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedruckt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlene auf die Ausschließung der Gemeinschaft an: so muß wegen dessen Bekanntmachung das Erforderliche sofort verfügt werden.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft: so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet statt, wenn die gewesene Pflegebefohlene Drey Monathe, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluß der Pflegebefohlenen, (§. 785.) er falle aus wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber gleich bey der Einschreitung der Ehe die Gemeinschaft, mit Beystimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, ausgeschlossen worden: so hat es dabey, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlenen sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, bey Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb Dreyer Monathe nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen: so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sey.

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlene dadurch in der Folge Schaden: so bleibt ihr der Regreß an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt: so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschließung geschehen: so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, daß die Gemeinschaft statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht; da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlenen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. I. §. 396. sqq.)

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehn, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlenen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlenen zur linken Hand.

§. 800. Heirathet eine Pflegebefohlne zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens, und ihrer Einkünfte, nichts verändert (Tit. I. §. 874. sqq.)

§. 801. Der Vormund muß aber, bey der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes gehörig wahrnehmen.

Von der Verheirathung eines Pflegebefohlenen männlichen Geschlechts.

§. 802. Heirathet ein Pflegebefohlner männlichen Geschlechtes: so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 803. In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen sey? muß lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 804. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobner Vormundschaft über ihn, ein eignes Vermögen: so hat sein Vormund in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten, die ihm in Ansehung des eignen Vermögens des Vaters vorgeschrieben sind.

§. 805. Doch können Befreyungen von der Obervormundschaftlichen(!) Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, auf eine an sich rechtsgültige Weise eingeräumt worden, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 806. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögensverwaltung nicht beziehen.

5) Anstellung bürgerlicher Gewerbe.

§. 807. Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorenitätserklärung zugelassen werden.

§. 808. Ist dieses dennoch geschehen: so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher mit ihm sich eingelassen hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt. (Th. I. Tit. V. §. 31. sqq.)

§. 809. Dem Pflegebefohlenen selbst aber, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regreß an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

§. 810. Wird jemanden vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen: so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß.

§. 811. In seinen eignen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen.

§. 812. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigne Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

§. 813. In wie fern und mit welcher Wirkung einem minderjährigen Gutsbesitzer die eigne Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist §. 728. sqq. bestimmt.

7) Adoption.

§. 814. Durch die Adoption eines Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben.

8) Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige, und Blödsinnige, muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freyen Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sey, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bey dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

9) Durch Wiederherstellung der Taubstummen.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bey angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden: so muß dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen?

§. 820. Beyderley Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

10) Durch Todeserklärung der Abwesenden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt.

§. 822. Letztern Falls muß er zur Rückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens Sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§. 823. Sind aber binnen Zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen: so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§. 824. Die Befugniß, auf die Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§. 825. Wenn sich diese nicht aus eigner Bewegung melden: so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§. 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt: so kann Letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

§. 827. In diesem Falle aber muß derjenigen Behörde, welcher, wenn bey der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrnloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

§. 828. Der Zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen.

§. 829. Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen: so wird der Zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§. 830. Ist er erst in oder nach dem Fünf und sechzigsten Jahre seines Alters verschollen: so kann er nach Verlauf von Fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sey, vorhanden: so muß, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird, ein Fünfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bey Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt; und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht ausgemittelt werden: so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraums, muß mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung verfahren werden.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

§. 835. Bey Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtheil rechtskräftig wird.

§. 836. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniß zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat: so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der Nächste wird, befugt, die Sache für eigne Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen.

§. 837. Er muß aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniß auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt: so können Restitutionsgesuche, und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt: so muß dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtheil noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834. dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muß der Nachweis: daß der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sey, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt: so findet der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben, und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern angefallen sey, nur mit der Wirkung statt, daß der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlaß von dem Besitzer zwar zurückfordern kann; jedoch dabey nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847. sqq.)

§. 843. Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewußt zu haben, entweder daß der Verschollene

früher gestorben; oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sey; oder daß er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe: so muß ein solcher Besitzer demjenigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben.

§. 845. Außerdem muß er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

§. 847. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung: so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe, oder dessen Werth noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen, und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen

Todeserklärung in Besitz genommen hat, außer dem Falle des §. 844. als ein redlicher Besitzer angesehen.

§. 849. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer blossen Freygiebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung, an einen Andern übertragen hat; und das Geschenke oder dessen Werth sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 852. Meldet sich der Verschollene erst nach Dreyßig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet: so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst Dreyßig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, Vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht Vier und zwanzig Jahr alt: so werden diese Vierzig Jahre von dem Tage an, da er das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

11) Durch Besserung des Verschwenders.

§. 856. Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beybringt.

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozeßordnung sorgfältig geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch Zwey Jahre erprobte Besserung, kann zur Begründung eines solchen Gesuchs zugelassen werden.

§. 859. Einem gewesenen Verschwender muß das Gericht, bey seiner Entlassung, ein Zeugniß

darüber zu dem §. 705. angegebenen Behuf ertheilen.

12) durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen

§. 860. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

§. 861. Längstens innerhalb Zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft, ist der Vormund die Schlußrechnung einzureichen verbunden.

Nach geendigter Vormundschaft muß

a) die Schlußrechnung gelegt;

§. 862. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben.

§. 864. Mit der Schlußrechnung zugleich, müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsacten vorgelegt werden.

§. 865. Dem Pflegebefohlenen steht es frey, bey der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 867. Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich geschehen solle, hängt hauptsächlich von dem Befunde des Rechnungsnehmers ab.

§. 868. Doch können auch der Vormund, ingleichen das vormundschaftliche Gericht, auf der gerichtlichen Abnahme der Rechnung bestehen, so bald der Rechnungsnehmer mit Ertheilung der(!) Verzicht zögert. (§. 894.)

§. 869. Wird nur die Vermögensverwaltung nach §. 729. sqq. dem Pflegebefohlenen überlassen; die Vormundschaft selbst aber noch fortgesetzt: so muß die Schlußrechnung, so wie jede andere, bey dem vormundschaftlichen Gerichte gelegt und abgenommen werden.

§. 870. Ein Vormund, welcher während der Führung seines Amtes von der Rechnungslegung an das Gericht befreyt gewesen, kann sich dennoch der Pflicht, dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben, vollständige Rechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 871. Hat der Erblasser des Pflegebefohlenen den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreyt: so ist anzunehmen, daß derselbe dem Vormunde diese Pflicht nur in Ansehung des vormundschaftlichen Gerichtes habe erlassen wollen. (§. 693. 694.)

§. 872. Ein solcher Vormund kann sich also nicht entbrechen, Rechnungen zu halten, und dieselben, nach geendigter Vormundschaft, dem gewesenen Pflegebefohlenen vorzulegen.

§. 873. Doch kann letzterer gegen diese Rechnungen nur solche Ausstellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder groben Versehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

§. 874. Erhellet aber aus der an sich rechtsgültigen Verordnung des Erblassers, daß der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlenen, befreyt seyn solle: so hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 875. Ein solcher Pflegebefohlner muß mit einer allgemeinen Nachweisung der Substanz, so

wie dieselbe zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat, und gegenwärtig beschaffen ist, sich begnügen.

§. 876. Kann jedoch der gewesene Pflegebefohlene bestimmte Anzeigen einer bey einem einzelnen Geschäfte von dem Vormunde ihm vorsätzlich zugefügten Verkürzung anführen und einigermaßen bescheinigen: so kann der Vormund ihm über dieses Geschäft nähere Auskunft und Rechenschaft zu geben sich nicht entbrechen.

§. 877. Wird der Vormund auch nur bey einem einzelnen Geschäfte eines unredlichen Verhaltens überführt: so ist er schuldig, dem gewesenen Pflegebefohlenen über seine ganze geführte Verwaltung vollständige Rechnung abzulegen.

§. 878. In allen Fällen, da ein von der Rechnungslegung befreyt gewesener Vormund gleichwohl aus einem oder dem andern rechtlichen Grunde dazu für schuldig erklärt wird, und derselbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muß er von der in seine Verwaltung übernommenen Vermögenssubstanz Sechs vom Hundert an Zinsen, ohne den mindesten Abzug entrichten.

§. 879. Kann auch die Substanz nicht ausgemittelt werden: so ist der, welchem die Rechnung gelegt werden soll, zur eidlichen Angabe derselben zu verstaten.

b) *das Vermögen ausgeantwortet,*

§. 880. Wenn nicht bloß die vormundschaftliche Administration, sondern zugleich die ganze Vormundschaft aufhört: so muß dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben, sein gesamtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte ausgeantwortet werden.

§. 881. Diese Ausantwortung kann der gewesene Pflegebefohlene, gegen Empfangschein, sofort, und noch ehe die Schlußrechnung abgenommen ist, fordern.

§. 882. Dagegen müssen dem Vormunde alle nach der Schlußrechnung zu fordern habende Vorschüsse und Auslagen unverzüglich gut gethan werden.

§. 883. Werden zwar die Vorschüsse von dem Rechnungsnehmer nicht anerkannt; es findet sich aber, daß die sämtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind: so steht dem Vormunde frey: ein verhältnißmässiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest zu belegen.

§. 884. Auch kann er wegen solcher Vorschüsse eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlenen eintragen lassen.

c) *der Vormund gerichtlich quittirt werden.*

§. 885. Nach gelegter Schlußrechnung, und erfolgter Vermögensausantwortung, ist der gewesene Pflegebefohlene, oder dessen Erbe, den gewesenen Vormund und das vormundschaftliche Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

§. 886. Der Ertheilung dieses Verzicht kann der Pflegebefohlene sich nicht weigern, wenn auch noch ein oder anderer Punkt aus der geführten Administration einer nähern, oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 887. Vielmehr müssen dergleichen noch unerörterte Punkte in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 888. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht hört das §. 295. beschriebene Vorzugsrecht des gewesenen Pflegebefohlenen in den Gütern des Vormundes auf, und dieser muß von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden.

§. 889. Die Entbindung von dieser Caution kann jedoch der Vormund schon alsdann fordern, wenn ihm die Vermögensadministration abgenommen wird.

§. 890. Doch muß, in dem Falle des §. 886. die Caution so weit stehen bleiben, als es zur Deckung solcher Ansprüche des Pflegebefohlenen bis zum Austrage der Sache erforderlich ist.

§. 891. Es steht aber dem gewesenen Vormunde frey, den Pflegebefohlenen wegen solcher Ansprüche anderweitig zu decken, und dagegen auf Losgebung der ganzen Caution anzutragen.

§. 892. Das gesetzliche Vorrecht in dem Vermögen des Vormundes dauert auch in dem Falle des §. 889. so lange fort, bis demselben, nach völlig aufgehobener Vormundschaft, förmliche Verzicht geleistet worden.

§. 893. Mit Ertheilung der Verzicht muß der gewesene Pflegebefohlene nicht übereilt werden.

§. 894. Zögert er jedoch damit über Ein Jahr, vom Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung: so können ihn der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

§. 895. Auch nach ertheilter Generalverzicht, kann der gewesene Pflegebefohlene den Vormund aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen, und den ihm vorgelegten Acten, nicht vorgekommen sind.

§. 896. Außerdem sind alsdann keine weitere Ausstellungen zuläßig, als welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug, und vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben.

§. 897. Wegen der Rechnungsfehler finden eben die Vorschriften, wie bey einem Verwalter fremden Eigenthums Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 151.)

§. 898. Die Rechnungslegung, Quittung, und Löschung der Caution, geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlenen.

§. 899. Auch ein solcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens, Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern.

II. Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormundes,

1) durch den Tod desselben;

§. 900. Von Seiten des Vormundes, endigt sich das vormundschaftliche Amt desselben durch sein Absterben.

§. 901. Einen solchen Todesfall müssen die Erben, oder die zurückgelassene Ehegattin des Vormundes, dem vormundschaftlichen Gerichte, ohne Zeitverlust, bey eigener Vertretung anzeigen.

§. 902. Eben diese Anzeige liegt auch einem etwa bestellten Mitvormunde bey gleicher Vertretung ob.

§. 903. Sind die Erben unbekannt, abwesend, oder selbst der Bevormundung bedürftig; und ist auch von einem bestellten Mitvormunde nichts bekannt: so muß die Obrigkeit, welche in einem solchen Falle für die Sicherheit der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundes zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundschaftliche Gericht ist, diesem von dem Abgange des bisherigen Vormundes Nachricht geben.

§. 904. Das vormundschaftliche Gericht muß sofort für die Sicherung des bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögens, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 905. Zieht die neue Bevormundung sich in die Länge: so muß dem Pflegebefohlenen ein Interimscurator bestellt werden.

§. 906. Die Erben des verstorbenen Vormundes, oder wenn keine Erben sind, der von der ordentlichen Obrigkeit über dessen Nachlaß bestellte Curator, sind schuldig, dem neuen

Vormunde über das Vermögen der Pflegebefohlenen Schlußrechnung abzulegen.

§. 907. Dieses muß, wenn lauter großjährige Erben vorhanden sind, binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der gesetzlichen Ueberlieferungsfrist geschehen.

§. 908. Sind aber Pflegebefohlene unter ihnen, oder hat ein Verlassenschaftscurator bestellt werden müssen: so kann diesen eine dreymonathliche Frist zur Rechnungslegung nicht versagt werden.

§. 909. Die Abnahme der Rechnung muß bey dem vormundschaftlichen Gerichte erfolgen.

§. 910. Der neue Vormund hat dabey alle Rechte und Pflichten, welche dem Pflegebefohlenen selbst, bey der nach Endigung der Vormundschaft zu legenden Schlußrechnung zukommen. (§. 863. sqq.)

§. 911. Bey Abforderung der Schlußrechnung, ingleichen bey Prüfung derselben, haftet der neue Vormund für ein mäßiges Versehen.

§. 912. Dagegen trifft ihn, wegen unterlassener Erinnerungen gegen die vorhergehenden von dem vormundschaftlichen Gerichte schon abgenommenen Rechnungen, keine Vertretung, wenn er nur in der Folge, da ihm Verkürzungen des Pflegebefohlenen bekannt werden, die Rechte desselben nach §. 895. 896. 897. zu beobachten, nicht vernachlässigt.

§. 913. Entsteht ein Rechnungsprozeß: so müssen sich die Erben des Vormundes darüber vor eben dem Gerichte einlassen, wo der Erblasser in Angelegenheiten dieser Vormundschaft, Recht zu nehmen schuldig war.

§. 914. Wird über den Nachlaß des gewesenen Vormundes bey einem andern Gerichte Conkurs eröffnet(!): so ist der neue Vormund die demselben gemachten Ausstellungen(! = Ausstellungen) bey dem Conkurs nur zu dem Ende anzuzeigen verbunden, damit ihnen in dem Prioritätsurteil ihr gehöriger Ort angewiesen werde.

§. 915. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlenen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichts, dem neuen Vormunde, oder dem Gerichte selbst, gegen Empfangschein verabfolgen.

§. 916. Nach gelegter Schlußrechnung, und ausgeantwortetem Vermögen, müssen die Erben des Vormundes von dem neuen Vormunde gerichtlich quittirt werden.

§. 917. Dergleichen Verzichtleistung hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobener Vormundschaft von dem gewesenen Pflegebefohlenen selbst ertheilt wird.

2) durch Entlassung;

§. 918. Das vormundschaftliche Gerichte kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen, und einen andern bestellen, sobald es solches dem Besten des Pflegebefohlenen zuträglich findet.

§. 919. Nur alsdann, wenn der zu entlassende Vormund widerspricht, muß ihm über die Ursachen der Entlassung rechtliches Gehör und Erkenntniß verstattet werden.

§. 920. Personen, welche nach den Gesetzen zu Vormündern vorzüglich bestellt werden müssen (§. 172. sqq.), ist das Gerichte, wenn sie einmal bestellt worden, nur alsdann wieder zu entlassen berechtigt, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihre längere Beybehaltung den Pflegebefohlenen schädlich oder gefährlich seyn würde.

§. 921. Andere Vormünder können auch wegen, eines geringeren Grades von Nachlässigkeit oder Unordnung ihres Amtes entlassen werden.

§. 922. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der schuldigen Rechnungen, ist ein rechtmäßiger Grund zur Entlassung eines jeden Vormundes.

§. 923. Wenn während der Vormundschaft Prozesse über wichtige Forderungen oder Rechte zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlenen entstehen (§. 147.): so kann dieses, nach vernünftigem und billigem Ermessen des Gerichts, für einen hinreichenden Grund zur gänzlichen Entlassung des Vormundes angenommen werden.

3) durch Remotion;

§. 924. Macht aber der Vormund sich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlenen verdächtig: so muß die Sache von Amts wegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden.

§. 925. Besonders findet diese Remotion statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat.

§. 926. Neben- und Ehrevormünder sind schuldig, wenn sie ein unredliches Betragen bey dem administrirenden Vormunde wahrnehmen, dasselbe dem vormundschaftlichen Gerichte, zur nähern Untersuchung, bey eigener Vertretung anzuzeigen.

§. 927. Die Verwandten des Pflegebefohlenen, welche nach §. 97-100. für seine Bevormundung sorgen müssen, sind auch schuldig, ein zu ihrer Wissenschaft gelangendes unredliches Verhalten des Vormundes dem Gerichte, bey gleicher Vertretung, zu eröffnen.

§. 928. Auch gehören dergleichen Anzeigen zu den Amtspflichten der fiskalischen Bedienten.

§. 929. Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, daß ein Vormund mit der Person, oder den Gütern des Pflegebefohlenen untreu oder sorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 930. Der Pflegebefohlene selbst kann die bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue seines Vormundes dem Gerichte anzeigen.

§. 931. Auf dergleichen Anzeigen, wenn sie nothdürftig bescheinigt sind, oder bey einer vorläufigen ohne Aufsehen anzustellenden Prüfung nicht ungegründet befunden werden; ingleichen wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Verhalten an dem Vormunde wahrnimmt, muß die Untersuchung wider ihn verfügt werden.

§. 932. Während der Untersuchung ist das vormundschaftliche Gericht schuldig und befugt, für die Sicherheit des Pflegebefohlenen, durch Bestellung eines Nebenvormundes, oder Aufsehers; durch Inhibitionen an die Pächter, oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution; und andere nach den Umständen schickliche Maaßregeln, Sorge zu tragen.

§. 933. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Vormund sich der Veruntreuung und Unredlichkeit in Führung seines Amtes schuldig gemacht habe: so muß er dessen durch Urteil und Recht entsetzt, und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden.

§. 934. Dieser muß unverzüglich auf Legung der Schlußrechnung, ingleichen auf Herausgabe des etwa noch in den Händen des entsetzten Vormundes befindlichen Vermögens dringen, und für die Beytreibung alles dessen, was derselbe dem Pflegebefohlenen zu vertreten hat, sorgen.

§. 935. Außerdem muß auf Bestrafung eines solchen wegen Untreue oder Unredlichkeit entsetzten Vormundes, nach Vorschrift des Criminalrechts erkannt werden.

§. 936. Wird der Vormund bey der Untersuchung bloß eines Versehens schuldig befunden: so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlenen daraus entstandenen Schadens gehalten.

§. 937. In einem solchen Falle muß er zwar von der angetragenen Remotion ausdrücklich frey gesprochen werden; doch hängt es bloß von dem Ermessen des Gerichts ab: ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 938. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen: so verliert er die von dem Erblasser für die anvertraute Vormundschaft ihm ausgesetzte Belohnung.

§. 939. Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen solche Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn. unter Vertretung verpflichtet sind, keine Injurienklage anstellen.

§. 940. Doch findet die Injurienklage statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

4) durch eintretende Gründe zur Excusation.

§. 941. Wenn jemand, während der Führung einer Vormundschaft, eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amtes befreyen: so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen.

§. 942. Gelangt der Vormund zu einem Amte, oder in ein Verhältniß, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde: so muß er diese Veränderung seiner Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, und zugleich die Erlaubniß zur Beybehaltung der Vormundschaft bey der Behörde nachsuchen. (§. 158-163.)

§. 943. Wird letztere verweigert, oder kann sie das vormundschaftliche Gericht in dem Falle des §. 158. 159. nicht annehmen: so muß der Vormund entlassen werden.

5) durch eintretende Unfähigkeit;

§. 944. Geräth ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehen sich nicht getrauet: so ist er befugt und schuldig, dieselben dem vormundschaftlichen Gerichte zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 945. Auch ohne dergleichen Anzeige muß das Gericht einen Vormund, welcher in Umstände kommt, wo er seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, desselben, sobald dergleichen Umstände zu seiner Wissenschaft gelangen, entlassen, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 946. Muß der Vormund wegen Wahn- oder Blödsinns, oder aus andern Ursachen, selbst unter Vormundschaft gesetzt werden: so findet alles statt, was §. 900. sqq. von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist.

6) durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter.

§. 947. Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlenen muß, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem vormundschaftlichen Gerichte, noch vor Vollziehung der Heirath, davon Anzeige machen.

§. 948. Unterläßt sie dieses: so muß Untersuchung wider sie verfügt, und sie, nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt, oder doch entlassen werden.

§. 949. Wenn die Mutter, vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, sich wieder verheirathet hat: so muß ihr Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften; und die Pflegebefohlenen haben, zu ihrer Sicherheit, in seinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes.

Pflichten eines entlassenen Vormundes, bis zur erfolgten Bestellung eines andern.

§. 950. In allen Fällen, wo ein Vormund seines Amtes von dem vormundschaftlichen Gerichte entlassen werden soll, ist er befugt und schuldig, dasselbe so lange noch fortzusetzen, bis dem Pflegebefohlenen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden.

§. 951. Alsdann muß ihm, nach gehörig gelegter und abgenommener Schlußrechnung, auch erfolgter Ausantwortung des in Händen gehaltenen Vermögens, von dem neuen Vormunde Quittung geleistet werden.

§. 952. Wenn einem Pflegebefohlenen mehrere Vormünder bestellt sind, und einer derselben abgeht: so hängt es lediglich von dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes ab: ob seine Stelle wieder ersetzt, oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden solle.

Neunter Abschnitt

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren

Von Curatoren überhaupt.

§. 953. Curatores, welche den Pflegebefohlenen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, haben, in Ansehung dieser Geschäfte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 954. Außer dem, was wegen der Militairpersonen §. 77. sqq. verordnet ist, kommt die Bestellung des Curators eben dem Gerichte zu, welchem die Bevormundung, wenn der Fall dazu vorhanden wäre, gebühren würde.

§. 955. Doch kann auswärtigen Pflegebefohlenen, welche in hiesigen Landen einen Prozeß oder ein einzelnes Geschäfte haben, ein Curator dazu von dem hiesigen Richter, bey welchem der Prozeß oder das Geschäfte zu betreiben ist, bestellt werden.

§. 956. Bey Curatoren findet alles statt, was vorstehend von Vormündern verordnet ist; in so fern nicht besondere Vorschriften, oder die Natur ihres nur ein einzelnes Geschäfte betreffenden Amtes, Ausnahmen begründen.

§. 957. Das Geschäfte oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, muß in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 958. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Administration verknüpft: so sind sie, gleich den Vormündern, zur Einreichung eines Inventarii, zur Cautionsbestellung, und zur Rechnungslegung verbunden.

§. 959. So lange dergleichen Administration dauert, haben die Pflegebefohlenen in dem Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 960. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 961. Sobald das vormundschaftliche Gericht, oder der inzwischen zu der Fähigkeit, sich selbst vorzustehn, gelangte Pflegebefohlne, das Geschäft für berichtigt ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, erreicht auch das dem Pflegebefohlenen in dem Vermögen des Curators zukommende Vorrecht sein Ende.

I. Von Curatoren einer noch ungeborenen Leibesfrucht.

§. 962. Der Curator einer noch ungeborenen Leibesfrucht hat darauf zu sehn, daß die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlaß selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbraucht, noch verdunkelt werde.

§. 963. Die Verwaltung des Nachlasses liegt ihm nur alsdann ob, wenn er zugleich zum Verlassenschaftscurator bestellt worden. (Th. I. Tit. IX. §. 371. sqq.)

§. 964. Diese Curatel endigt sich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem nach den Gesetzen entschieden seyn muß: ob ein rechtmäßiges Kind des Verstorbenen vorhanden sey?

§. 965. Wird binnen dieser Frist die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden: so muß der der Leibesfrucht bestellt gewesene Curator für dessen ordentliche Bevormundung sorgen.

§. 966. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muß ein Curator bestellt werden.

§. 967. Diesem liegt es ob, die Rechte der Leibesfrucht wegen Ernährung der Mutter, und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskosten für dieselbe aus dem Vermögen des Schwängerers, wahrzunehmen.

§. 968. Kommt aus dem unehelichen Beyschlafte ein Kind zur Welt: so muß der Curator demselben auf gesetzmäßigen Wegen die Rechte eines Ehelichen, und wo dieses nicht statt findet, den Aussatz der Erziehungs- und Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Schwängerers zu verschaffen bemüht seyn. (Th. II. Tit. I, Abschn. XI. Tit. II. Abschn. IX.)

§. 969. Kommt ein solches Kind nicht unter die Gewalt seines natürlichen Vaters: so muß der Curator für das Beste desselben, bis zur erreichten Volljährigkeit, als Vormund sorgen.

II. Von Curatoren zum Behufe der Auseinandersetzung mit dem Vater.

§. 970. Ein Curator, welcher solchen Pflegebefohlenen, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, bloß zur Auseinandersetzung mit dem Vater bestellt worden, ist dafür zu sorgen schuldig, daß das Vermögen des Pflegebefohlenen vollständig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.

§. 971. Der Verwaltung sich zu unterziehen, ist er weder befugt noch schuldig; sondern diese verbleibt, unter den gesetzlichen Einschränkungen, dem Vater.

§. 972. In allen Fällen, wo der Vater zur Sicherstellung eines solchen Vermögens nach den Gesetzen verbunden ist, muß der Curator, bey der Auseinandersetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit sorgen. (Th. II. Titel II. §. 179. sqq.)

§. 973. Ereignet sich der Fall, daß der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder sicher zu stellen verbunden wäre, erst nach beendigter Auseinandersetzung: so ist der Curator zwar schuldig, auf diese Sicherstellung bey dem vormundschaftlichen Gerichte anzutragen.

§. 974. Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlenen zu sorgen; wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater, bey seiner Administration, die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet.

§. 975. Hat er jedoch eins oder das andre unterlassen: so darf er den dem Pflegebefohlenen entstandenen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewußt hat; oder wenn ihm derselbe ohne grobe Fahrlässigkeit, nicht hätte unbekannt bleiben können.

Besonders, wenn mit einer solchen Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist.

§. 976. Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlenen bestellt: so findet dabey alles Anwendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt im Siebenten Abschnitte verordnet ist.

§. 977. Ist der Vater nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern nur aus andern Gründen, von der Verwaltung ausgeschlossen: so steht er mit dem Curator in eben den Verhältnissen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde.

§. 978. Insonderheit muß, wenn von der Veräußerung, oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 979. Ist dem Vater die Verwaltung genommen, der Nießbrauch aber gelassen worden: so muß der Curator, wenn nicht der Erblasser oder Wohlthäter der Kinder ein Andres ausdrücklich verordnet hat, über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rücksprache nehmen.

§. 980. Insonderheit muß dieses geschehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Administration gesetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden sollen.

§. 981. Doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranstaltungen ein Recht zum Widerspruche nur in so fern zu, als dergleichen Recht einem jeden Nutzungsberechtigten, gegen Veranstaltungen, wodurch sein Nießbrauch geschmälert wird, gebühret.

§. 982. Dergleichen verwaltende Curatel wird eben so, wie eine wirkliche Vormundschaft geendigt.

§. 983. Müssen jedoch die Kinder wegen Abgang des Vaters, oder sonst, überhaupt unter Vormundschaft genommen werden: so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, den bisherigen Curator zum wirklichen Vormunde zu bestellen; oder ihm die besondere Administration ferner zu lassen; oder ihn von der Curatel zu entbinden, und seine bisherige Administration dem Vormunde der Pflegebefohlenen mit aufzutragen.

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder.

§. 984. Wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eignen Angelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: so ist der Vater schuldig, davon spätestens in Zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 985. Unterläßt er die Anzeige: so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls; und hat, außerdem, Fünf bis Hundert Thaler fiskalische Strafe verwirkt.

§. 986. In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 987. Den Verwandten, welche nach Vorschrift §. 97.-100. für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig seyn würden, liegt bey gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfall (§. 984.), welchen der Vater verschwiegen hat, sobald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 988. Jedes Gericht, von welchem ein Testament, oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 989. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt: so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 990. Er muß aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privatinventarii, bey der Administration selbst, und wegen der Rechnungslegung, alles beobachten, was nach dem Siebenten Abschnitte einem andern Vormunde obliegt.

§. 991. Doch ist er mit einer eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 992. Will er das Vermögen selbst in Händen behalten: so muß er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 993. Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe; und ist selbiges anderwärts untergebracht: so bleibt er von besonderer Cautionsbestellung wegen der Einkünfte, gleich einem testamentarischen Vormunde, der Regel nach frey.

§. 994. Nach dem Absterben des Vaters stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freyen und nicht freyen Vermögens, gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andere Pflegebefohlene gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes.

§. 995. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

IV. Von Lehnscuratoren.

§. 996. Wenn zu dem Vermögen des Pflegebefohlenen ein Lehn gehört: so muß demselben ein Lehnscurator bestellt werden.

§. 997. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er selbige übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschließen.

§. 998. Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlenen bey dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 999. Auch die Ausübung des Patronats, und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte, gehört zu dem Amte des Lehnscurators.

§. 1000. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte, gebührt dem ordentlichen Vormunde.

§. 1001. Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beydes zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormunde, und dem Lehnscurator, gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehnscurators erforderlich.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

§. 1003. Ein für unbekannt oder entfernte Interessenten bestellter Curator muß hauptsächlich dafür sorgen, daß jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

§. 1004. Außerdem muß er dafür sorgen, daß die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

VI. Von Beyständen.

§. 1005. Die Pflichten eines Beystandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird.

§. 1006. Ein Beystand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäß verhält, in der Regel nur für den Vorsatz, und für ein grobes Versehen.

§. 1007. Wozu rechtsverständige Assistenten, in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, ihren Parteyen verpflichtet, und wie weit sie denselben, bey Vernachlässigung dieser Pflichten, verhaftet sind, ist in der Prozeßordnung bestimmt.